

Siebente Sitzung – Septième séance

Dienstag, 14. März 2006

Mardi, 14 mars 2006

08.00 h

05.084

Raumplanungsgesetz.

Teilrevision

Loi sur l'aménagement du territoire.

Révision partielle

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 02.12.05 (BBI 2005 7097)
Message du Conseil fédéral 02.12.05 (FF 2005 6629)

Nationalrat/Conseil national 06.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 14.03.06 (Fortsetzung – Suite)

Teuscher Franziska (G, BE): Wir haben letzte Woche die Ausführungen der Kommission zu dieser Vorlage gehört. Nicht letzte Woche, sondern bereits vor einigen Monaten hat das Bundesamt für Raumentwicklung seinen neuesten Raumplanungsbericht vorgelegt. Eine zentrale Aussage dieses Berichtes lautet: Die Raumplanung in der Schweiz ist nicht nachhaltig.

Das ist nichts Neues. In regelmässigen Abständen ertönt denn auch das Lamento über den Wildwuchs bei der Siedlungstätigkeit in der Schweiz. Der neue Bericht des Bundesamtes für Raumentwicklung kommt eigentlich einer Bankrotterklärung der staatlichen Raumordnungspolitik gleich. Alle wissen, dass es so nicht weitergehen kann. Trotzdem wird mit der vorliegenden Teilrevision erneut und wider besseres Wissen die Raumplanung in der Schweiz weiter geschwächt. Der nichtlandwirtschaftliche Nebenerwerb wird gefördert. Dadurch wird die Trennung zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet weiter aufgeweicht. Die Zersiedelung und damit verbunden der Strukturwandel werden begünstigt. Die Wettbewerbsverzerrung gegenüber dem Gewerbe in der Industriezone wird in Kauf genommen.

Die Grünen werden hier nicht Hand bieten für Aktionen, welche die grundsätzlichen Ziele der Raumplanung unterlaufen. Ein effektiver und effizienter Umwelt- und Landschaftsschutz gehört zu den obersten Zielen der Grünen. Dazu gehört auch der haushälterische Umgang mit der beschränkten Ressource Boden. Die vorliegende Teilrevision des Raumplanungsrechtes geht in den meisten Bereichen leider in die entgegengesetzte Richtung. Die grüne Fraktion will daher auf die vorliegende Revision nicht eintreten. Einzig der Vorschlag zur Energiegewinnung aus Biomasse geht in die richtige Richtung. Es ist sehr bedauerlich, dass dieses umweltpolitisch fortschrittliche Anliegen in eine Vorlage eingebaut wird, die – in ihrer Gesamtbilanz – für Natur und Landschaft negativ daherkommt.

Was passiert heute mit dem Boden in der Schweiz? Die Industrie- und Gewerbezonen fressen sich immer tiefer in den ländlichen Raum. Auch die Strassenverkehrsflächen werden ständig grösser, immer mehr Zweitwohnungen und Chalets stehen zudem in Gegenden, wo sie eigentlich gar nicht hingehören. Jetzt sollen die Bestimmungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone in einem separaten Verfahren kurz vor der geplanten Totalrevision des Raumplanungsgesetzes erneut gelockert werden. Nichtlandwirtschaftliches Gewerbe soll in Zukunft allen Bauernbetrieben ermöglicht werden und nicht nur denjenigen, welche auf ein Zusatzeinkommen an-

gewiesen sind. Bauliche Erweiterungen zur Umnutzung sollen zulässig werden.

Die Raumplanung darf nicht allein auf die Interessen einer kleinen Bevölkerungsgruppe ausgerichtet werden. Die Lokalisierung der Gesetze für das Bauen ausserhalb der Bauzone löst die Probleme der Bauern nicht und schafft auch keine Vorteile für sie. Viele Landwirtschaftsbetriebe werden früher oder später trotzdem eingehen. Dann haben wir zonenfremde Gewerbebetriebe, die man nicht mehr beseitigen kann. Diese werden dann möglicherweise noch expandieren. Damit unterläuft man ein weiteres Mal krass das Ziel der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet.

Einige von Ihnen werden uns nun vorwerfen, wir seien gegen die Landwirtschaft. Weit gefehlt! Die Grünen setzen sich für die gesicherte Existenz der produzierenden Schweizer Landwirte ein. Allerdings sollen dafür die Direktzahlungen erhöht und an höchste ökologische und gesellschaftliche Kriterien gebunden werden. Mit anderen Worten: Die Existenz der Schweizer Bauern und Bäuerinnen muss über die Agrarpolitik gesichert werden und nicht durch den Ausverkauf der Landschaft.

Die grüne Fraktion lehnt daher Eintreten auf die vorliegende Vorlage ab. Wir verlangen vom Bundesrat, dass er den einzigen unterstützenswerten Teil der Vorlage, die Energiegewinnung aus Biomasse durch Bauern, dem Parlament in einer separaten Vorlage vorlegt. Die Grünen fordern den Bundesrat zudem auf, die Totalrevision des Raumplanungsgesetzes zügig anzugehen und sich dabei ein klares Ziel zu geben: die Raumplanung endlich nachhaltig auszugestalten.

Marty Kälin Barbara (S, ZH): Die vorliegende Teilrevision des Raumplanungsgesetzes fußt auf verschiedenen parlamentarischen Vorstössen, welche die UREK in einer Subkommission beraten hat. Dabei hat sie sehr eng mit der Verwaltung zusammengearbeitet. Diese hat ihrerseits im Auftrag des Bundesrates eine Gesetzesrevision vorbereitet. Die Zusammenarbeit war effizient und erfolgreich, und ich möchte mich namens der Kommission auch hier ausdrücklich bei den Mitarbeitern der beteiligten Bundesämter bedanken. Die Subkommission konnte das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) und das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) auf einer Studienreise ins Südtirol begleiten und Agrotourismus in natura anschauen und diskutieren.

Das vorliegende Resultat erachten wir als gangbaren Weg, mit dem sowohl die Anliegen von bürgerlicher Seite für bessere und flexiblere Möglichkeiten im Bereich von Agrotourismus, Paralandwirtschaft und Energieproduktion aus erneuerbarer Energie berücksichtigt als auch die berechtigten Bedenken im Hinblick auf eine Verwischung von Baugebiet und Nichtbaugebiet zerstreut werden können. Ich möchte aber betonen, dass es sich um eine sehr sorgfältig austarierte Vorlage handelt – um einen gutschweizerischen Kompromiss –, welche die UREK ohne Gegenstimme gutgeheissen hat. Ich bitte dabei insbesondere die SVP-Fraktion, sich an die Vorlage der Kommission zu halten. Mit jeder Erweiterung zu Ihren Gunsten gefährden Sie den Kompromiss und riskieren, die Unterstützung vonseiten der SP-Fraktion wie auch der Umwelt- und Naturschutzorganisationen zu verlieren. Ich bitte Sie deshalb, alle Minderheitsanträge abzulehnen.

Im Raumplanungsgesetz von 1979 wurde mit der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet ein zentraler Grundsatz festgelegt, der damals wie heute im Interesse der produzierenden Bauern ist, deren Boden der Spekulation entzogen ist. Heute befinden sich rund 30 Prozent des Gebäudebestandes ausserhalb der Bauzone, das sind gut 500 000 Gebäude – Tendenz steigend. Allein im Jahr 2002 wurden 2500 Neubauten ausserhalb der Bauzone erstellt.

Aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft stehen landwirtschaftliche Bauten leer und werden nicht genutzt. Sie können neu umgenutzt werden, Wohnbauten z. B. auch für landwirtschaftsfremde Wohnungen, ehemalige Ställe für Hobbytierhaltung. Immer ist aber zu unterscheiden zwischen landwirtschaftlich nicht mehr genutzten Gebäuden – also Bauten, die nicht mehr dem bürgerlichen Bodenrecht unter-



stehen – und Gebäuden, die zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehören. Hier dürfen Bäuerinnen und Bauern neu einen betriebsnahen Nebenerwerb einrichten, wobei «betriebsnah» nicht räumlich zu verstehen ist; der Nebenerwerb muss vielmehr einen engen Bezug zur Landwirtschaft haben, also beispielsweise eine Besenbeiz, Übernachten im Heu, Reitferien, Streichelzoo oder Ähnliches. Solche Betriebe sind heute schon möglich, allerdings nur, wenn das Einkommen ohne den Nebenerwerb nicht ausreicht. Es hat sich aber gezeigt, dass bäuerliche Minimaleinkommen von den Kantonen sehr unterschiedlich angesetzt werden – zwischen 80 000 und 130 000 Franken –; einzelne Kantone verlangen gar keinen Nachweis.

Ich habe dieser Tage den Katalog der Agrotourismusbetriebe erhalten: Es sind bereits heute Hunderte von Höfen in allen Regionen der Schweiz, die Ferien auf dem Bauernhof anbieten, vom einfachen Zimmer mit Frühstück bis zur Ferienwohnung mit umfangreichem Animationsprogramm. Für solche Aktivitäten fällt neu der Nachweis des notwendigen Zusatzeinkommens weg. Bedingung ist einzig, dass der Zusatzbetrieb mehrheitlich von der Bewirtschafterfamilie geführt wird und dass bäuerliche Betriebe gleich lange Spiesse haben wie vergleichbare Betriebe in den Bauzonen.

In der Vernehmlassung wurde argumentiert, mit der Teilrevision würde lediglich der notwendige Strukturwandel in der Landwirtschaft verlangsamt. Das mag nicht ganz falsch sein, aber hinter diesem Strukturwandel stehen Menschen. Das sind Familien, die auf ihren Höfen verwurzelt sind und nicht einfach wegziehen können und das auch nicht wollen. Weil wir von der SP-Fraktion wollen, dass Rand- und Bergregionen eine Zukunft haben, stimmen wir dieser Teilrevision so, wie sie vorliegt, zu.

Neu sind auch Bauten für die Energiegewinnung aus Biomasse zonenkonform in der Landwirtschaftszone möglich, allerdings ebenfalls an einen Bauernhof gebunden. Die Axpo oder die BKW dürfen nicht Biomasseanlagen außerhalb der Bauzonen auf wesentlich günstigerem Landwirtschaftsland aufstellen. Ebenso wenig sind aber andere Anlagen der Abfallverwertung, die in ein Industriegebiet gehören, in der Landwirtschaftszone zulässig. Feldrandkompostierung ist keine Form der Energiegewinnung; Biomasseanlagen hingegen sind eine nachhaltige und sinnvolle Art der Energieproduktion. Solche Anlagen sind befristet zu bewilligen, und selbstverständlich kann die Bewilligung verlängert werden. Wenn die Bauten ihren Zweck aber nicht mehr erfüllen, sind sie zu beseitigen.

Schliesslich haben in landwirtschaftlich nicht mehr genutzten Bauten die Hobbytiere neu ihren Platz. Die UREK hat im Interesse der Tiere eine Verbesserung ins Gesetz aufgenommen, indem hier eine besonders tierfreundliche Haltung verlangt wird, die klar über die Minimalanforderungen des Tierschutzes hinausgeht.

Insgesamt bitten wir Sie, der ausgewogenen und wohlstaatirierten Vorlage zuzustimmen, der vorberatenden Kommission zu folgen und die Minderheitsanträge abzulehnen.

Pedrina Fabio (S, TI): Je vous parle brièvement au nom du groupe socialiste pour indiquer que, malgré des réserves, nous entrerons en matière sur cette minirévision de la loi sur l'aménagement du territoire, destinée à adapter, après quelques années seulement d'application – notamment depuis l'année 2000 –, des prescriptions légales visant en premier lieu à soutenir les adaptations structurelles dans le secteur agricole suisse.

On va ainsi ouvrir ultérieurement la zone agricole pour des activités non agricoles accessoires telles que l'agrotourisme, la garde d'animaux à titre de loisir et l'utilisation de bâtiments à des fins d'habitation sans rapport avec l'agriculture. En outre, la production d'énergie à partir de la biomasse sera déclarée conforme à la zone agricole.

Notre groupe aurait préféré traiter les aspects liés à une extension de l'ouverture pour les activités non agricoles dans le cadre de la prochaine révision totale de la loi sur l'aménagement du territoire. Nous avons, par la suite, accepté le compromis à titre d'expérience à évaluer avec attention dans

le cadre de ladite révision totale, et pour favoriser tout de suite l'exploitation d'énergie renouvelable à partir de la biomasse. D'autre part, les mesures concernant la garde d'animaux à titre de loisir ne sont pas considérées comme problématiques.

Avec la loi de 1979 sur l'aménagement du territoire, nous avons fixé un principe très important pour le devenir de notre territoire, à savoir la séparation entre zones constructibles et non constructibles. Dans ce contexte, il faut toutefois se rendre compte qu'aujourd'hui en Suisse, plus de 500 000 bâtiments – la tendance est à la hausse – sont situés hors de la zone à bâtir; il faut vouloir et savoir gérer ce patrimoine immobilier souvent en fort conflit avec le paysage. Or celui-ci, de plus en plus, est finalement reconnu comme patrimoine, un patrimoine à la fois naturel et anthropogène.

La révision de la loi actuelle ne s'occupe pas de ces aspects de fond et se limite à gérer le quotidien «alla meno peggio», de la façon la moins mauvaise. Ce n'est pas nécessairement un délit, mais il faut bien se rendre compte des limites de l'approche, en espérant qu'il ne va pas se produire trop de dégâts avant d'avoir corrigé le tir sur la base d'un concept territorial de grande envergure qui, aujourd'hui, fait défaut dans la loi.

Les problèmes du secteur agricole sont reconnus aussi par nous. Ce qui n'est pas du tout évident est l'efficacité de la solution envisagée qui devrait pouvoir assurer un revenu complémentaire adéquat aux paysans, en particulier par le biais de l'agrotourisme et de la production d'énergie, mais aussi maintenir une claire séparation entre zones constructibles et non constructibles.

Un compromis doit donc aussi être accepté par les paysans dans ce contexte. Ils ne peuvent pas prétendre concurrencer de façon déloyale les autres artisans – petits entrepreneurs, restaurateurs, etc. – qui exercent régulièrement dans les zones à bâtir. Ainsi, ils doivent être soumis aux mêmes exigences légales et aux mêmes conditions-cadres que les entreprises en situation comparable dans la zone à bâtir. Cela vaut aussi pour les conditions de travail du personnel qui – c'est nouveau – pourra être engagé dans une entreprise familiale.

Enfin, cette révision donne aux cantons la possibilité d'agir de manière plus restrictive hors des zones à bâtir. C'est aussi dans ce cas un test qui devra faire l'objet d'une évaluation attentive dans le contexte de la révision totale de la LAT. En conclusion, je vous invite à soutenir par un oui critique l'entrée en matière et aussi à rejeter toute proposition de la minorité visant à assouplir le principe de la séparation des zones constructibles et des zones non constructibles. L'acceptation de l'une de ces minorités remettrait en cause le soutien de notre groupe à ce projet.

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): En commission, je n'ai pas déposé une proposition de non-entrée en matière, comme le demande le groupe des Verts aujourd'hui, mais je suis la seule à ne pas avoir adopté ce projet au vote sur l'ensemble. Il est vrai que j'ai été sensible à la pression considérable qui s'exerce pour un assouplissement des règles de l'aménagement du territoire, et aussi à l'argument de la survie de l'agriculture. En plus, il est clair qu'il est politiquement incorrect de s'opposer à la production d'énergies renouvelables et aux installations de biogaz dans les campagnes, dont on attend qu'elles nous sauvent de la dépendance au pétrole, rien de moins.

Mais ne pas entrer en matière sur cette révision partielle, c'est s'opposer d'abord à un processus de morcellement, puisque se dessine une révision plus large de la loi sur l'aménagement du territoire pour ces prochaines années. En lien avec le remaniement des zones agricoles, la Confédération a lancé trois projets pilotes dans les cantons de Saint-Gall, de Berne et de Vaud. Et on voudrait maintenant passer à l'acte avant d'avoir les résultats de ces expériences: ce n'est pas raisonnable!

Le processus est dommageable aussi à cause de son effet spirale. En effet, les lois et le processus législatif en général semblent privés de mémoire. On dit que la révision partielle



n'est que provisoire dans l'attente d'un remaniement plus profond. Mais en fait, on ne revient jamais en arrière. Le changement précédent sert en général de point de départ pour aller plus loin. C'est ainsi qu'on grignote toujours plus de territoire, territoire que l'on continue de bétonner à raison de 1 mètre carré par seconde.

Même si ce projet de révision partielle semble relativement inoffensif, il pourrait offrir des visions de cauchemar: un va-et-vient de camions transportant la biomasse, des gros quatre-quatres devant les fermes rénovées parqués à côté de la piscine, des hangars et des enclos pour les animaux, des bistrots avec concours de karaoké le week-end, des serres à perte de vue pour la culture hors-sol. Aujourd'hui déjà, la zone agricole est grignotée par les constructions, 540 000 bâtiments existant dans ces zones non constructibles, dont 62 pour cent des habitants n'ont rien à voir avec l'agriculture. Le groupe des Verts ne dit pas que ce projet va absolument dans ce sens, mais il constate avec inquiétude les signes d'un tel développement. Parmi eux, il y a aussi la constance et la détermination avec lesquelles des parlementaires, des lobbies, des cantons, des communes ont accumulé les demandes d'assouplissement. La loi sur l'aménagement du territoire a été révisée en 1998, cela ne s'est pas passé sans accrocs, même si une majorité populaire y a finalement consenti. Mais, de l'avis général, cette révision est un échec. Faut-il poursuivre dans la même voie? Est-ce qu'un peu plus du même est de nature à fournir la solution qu'on n'a pas réussi à trouver jusqu'ici? Le groupe des Verts pense que non. Il pense aussi que l'agriculture ne peut pas être sauvée par l'aménagement du territoire, surtout si on poursuit parallèlement la politique de libre-échange voulue par les accords de l'OMC.

Le groupe des Verts veut le maintien d'une agriculture de proximité et de qualité. Il est conscient que cela passe par des activités diversifiées et par la reconnaissance de la «multifonctionnalité» de l'agriculture, mais pas à n'importe quel prix, pas au détriment de la valeur des paysages et de la tranquillité, qui constituent justement les fondements et les raisons d'être du tourisme rural écologique dont on attend le salut.

Voici les raisons pour lesquelles le groupe des Verts vous propose finalement de ne pas entrer en matière sur ce projet de révision partielle.

Genner Ruth (G, ZH): Sie haben es von meiner Vorrednerin gehört: Die grüne Fraktion will auf die vorliegende Teilrevision des Raumplanungsgesetzes nicht eintreten.

Wir stellen uns die Frage, wo der politische Wille ist, raumplanerische Leitplanken so zu setzen, dass Raumplanung noch den Namen «Raumplanung» verdient. Was in den letzten Jahren passiert ist, bedeutet vielerorts eine Aufweichung der raumplanerischen Leitplanken, und das da ein bisschen und dort ein bisschen, sodass sich eben die Landschaft ganz zersiedelt zeigt. Wir wollen heute auf diese Revision nicht eintreten, weil wir in einer Gesamtrevision eine Gesamtschau wollen und so auch dem Gesamtanliegen, nämlich dem wirksamen Schutz der Landschaft, eine hohe Priorität einräumen wollen.

Wir wollen einen wirksamen Schutz der Landschaft, die für uns eine unwiederbringliche Ressource darstellt. Die Aufweichung der Raumplanung erfolgt ja nicht allein wegen der Landwirtschaft. Ich möchte Sie an den Fall Galmiz erinnern: Da wäre bestes Kulturland für eine Hightech-Firma geopfert worden, notabene ohne Not, da nämlich an manchen anderen Industriestandorten sehr wohl entsprechendes und auch dafür vorgesehenes Bauland zur Verfügung gestanden hätte. Dieses Beispiel zeigt auch klar, dass es für die Landwirtschaft dringend notwendig ist, dass sie eben diesen Landwirtschaftsraum selber schützt, weil er eben sonst – aus rein monetären Interessen – geopfert werden kann.

Wir Grünen sehen sehr wohl, dass der ökonomische Druck in der Landwirtschaft enorm zugenommen hat. Das Anliegen der Bauern, ihre Existenzgrundlage zu sichern, teilen wir sehr wohl. Wir stehen – und ich unterstreiche das – auf der Seite der Bauern. Wir Grünen sind jedoch überzeugt,

dass die Aufweichung der Raumplanung den Bauern ultimativ zu wenig bringt und dass genau die Aufweichung der Raumplanung schliesslich das wesentlichste Kapital der Landwirtschaft, nämlich das Kulturland selbst und die Landschaft, unwiederbringlich zerstört. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Raumplanung zum Schutz der Landwirtschaftszonen geschaffen worden ist und nicht umgekehrt. Heute bekommt man bisweilen den Eindruck, die Bauern würden sich durch die Raumplanung gestört fühlen. Aber gerade der Fall Galmiz zeigt, dass bei Einsatz grosser finanzieller Mittel und bei einem Versagen der Raumplanung die Landwirtschaft gar keine Chancen mehr haben würde. Das Gleiche gilt auch für schöne Landschaften, die einen hohen Wert für den Tourismus haben. Es hat sich gezeigt, dass sich ein rigider Schutz als positiver Standortfaktor durchsetzen konnte. Verschenken wir also dieses wertvolle Kapital nicht einfach.

Heute auf die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes nicht einzutreten hat für uns folgende Gründe:

1. Wir von der grünen Fraktion wollen eine Gesamtrevision des Raumplanungsgesetzes und, damit verbunden, eine Gesamtschau der Ziele dieser Veränderungen und eine Übersicht über die möglichen Auswirkungen.

2. Selbstverständlich wollen wir von der grünen Fraktion, dass in der Landwirtschaftszone Biogas hergestellt werden kann. Wir möchten dazu aber klare Rahmenbedingungen für die Herkunft des Substrates und die Grösse dieser Anlagen.

3. Wir sperren uns gegen zunehmende Lockerungen. Es gab bis jetzt nämlich keine Revision des Raumplanungsgesetzes, die nicht Lockerungen mit sich brachte. Wir schaffen in der Landwirtschaft auf die Dauer keine zusätzlichen Vorteile, wenn wir zunehmend lockern, weil die Lockerungen immer zu Bautätigkeit in der Landwirtschaftszone geführt haben – immer mit den entsprechend negativen Folgen.

Durch die Ausweitung des Marktes werden die Bauern zwar als Gastwirte oder Kleinhoteliers mittelfristig etwas Wertschöpfung schaffen, aber sie stehen dabei – ich möchte Sie auch daran erinnern – in einem harten Wettbewerb mit der ohnehin in Bedrängnis geratenen Tourismusbranche. Wir sind überzeugt, dass ein Zusammengehen der Anliegen der regionalen Landwirtschaft mit denen des Tourismus wichtig ist, und dabei soll jeder Partner – Landwirtschaft und Tourismus – seine Stärken ausspielen. Im gemeinsamen Interesse liegt dabei für beide, dass eine intakte Umwelt und eine geschützte Landschaft vorhanden sind.

Ich bitte Sie, heute nicht auf diese Teilrevision einzutreten.

Messmer Werner (RL, TG): Obwohl die FDP-Fraktion dieser Vorlage zustimmen wird, gestatte ich mir, Ihnen einige kritische Gedanken vorzutragen, dies allerdings nicht mit demselben Motiv wie dasjenige der Vertreter der Grünen Partei. Ich bin nämlich wirklich nicht sicher, ob wir der Landwirtschaft mit dieser Teilrevision wirklich einen guten Dienst erweisen. Die Landwirtschaft steht ja, wie wir alle wissen, mittleren in einem sehr schwierigen Strukturwandlungsprozess, und wir wissen ebenso gut, dass diese unangenehme Bereinigung weitergehen muss, wenn die Landwirtschaft in unserem Land gesunden will. Wir müssen uns heute deshalb die Frage stellen, ob wir diesen Strukturwandel mit der Stossrichtung der vorliegenden Revision nicht eher behindern, zumindest aber massiv verzögern. Denn wir ermöglichen mit dieser Revision doch nicht nur einen einfacheren Zugang zu einem Nebengewerbe, sondern schaffen eben auch die Voraussetzungen dafür, dass der nicht rentable Teil – im betroffenen Fall eben der landwirtschaftliche Betrieb – noch länger am Leben bleibt, um später dann eben doch schliessen zu müssen. Diese nichtüberlebensfähigen Betriebe zweigen jetzt nicht nur Staatsgelder für einen letztlich doch aussichtslosen Überlebenskampf ab, sondern behindern und verzögern eben den unumgänglichen Strukturwandel und – das ist fast noch schlimmer – gefährden damit auch Betriebe, die heute noch gesund sind.

Vor rund vier Jahren wurde in diesem Saal ein verstärktes Engagement des Staates für die Wohnbauförderung verlangt. Obwohl mich persönlich dieser Vorstoß ja eigentlich



hätte freuen sollen, habe ich die Forderung auch als Präsident des Baumeisterverbandes schon damals klar abgelehnt. Ich tat dies genau aus den vorher geschilderten Gründen: Ein künstlich erzeugtes Bauvolumen hätte unserer Branche vor vier Jahren zwar gut getan, aber eben auch die dringend notwendige Strukturbereinigung behindert und verzögert.

Ich habe lieber, muss ich Ihnen sagen, einige wenige Tage 40 Grad Fieber als einige Monate 39 Grad; darum also meine Zweifel. Was bei dieser Revision auf den ersten Blick so logisch, so zeitgemäß, so flexibel und notwendig erscheint – ist es wirklich klug? Mit der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes lösen wir, davon bin ich überzeugt, die Probleme unserer Landwirtschaft nicht. Wir müssen den Mut aufbringen, eine Landwirtschaftspolitik zu formulieren, welche den heute gesunden und starken Betrieben Entfaltungsmöglichkeiten und Stärkung bietet und nicht den angeschlagenen «Pflästerli» verteilt, welche die Probleme letztlich nur überdecken. Dies einige kritische Bemerkungen zu dieser Teilrevision.

Trotzdem scheint der FDP-Fraktion diese Revision nicht das richtige Instrument zu sein, um damit grundsätzliche Weichen stellen zu können. Wir sind darum für Eintreten und werden die Vorlage auch unterstützen. Allerdings legen wir dann grossen Wert auf die wettbewerbliche Gleichbehandlung gleicher Tätigkeiten in den verschiedenen Planungszonen.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Rutschmann Hans (V, ZH): Die SVP-Fraktion wird auf die Vorlage zur Revision des Raumplanungsgesetzes eintreten. Die Landwirtschaft ist einem tiefgreifenden und langwierigen Strukturwandel unterworfen. Unsere Bauern mussten und müssen noch Einkommensverluste hinnehmen wie wohl keine andere Branche. Es muss deshalb das Ziel dieser Revision sein, mit einer Liberalisierung im Raumplanungsrecht Möglichkeiten zu schaffen, um diese Einkommensausfälle mindestens teilweise zu kompensieren. Wenn man von der Landwirtschaft mehr Flexibilität und Unternehmertum fordert, muss man ihr auch die entsprechenden raumplanerischen Rahmenbedingungen zubilligen. Heute ist die Regeldichte für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone sehr hoch. Eine Liberalisierung kann deshalb nur einen Abbau der Vorschriften und eine verstärkte flexible Nutzung in der Landwirtschaftszone bedeuten.

Bei der vorliegenden Revision handelt es sich um relativ bescheidene Erleichterungen für die Landwirtschaft. Eigentlich hätte sich die SVP-Fraktion eine weiter gehende Revision des Raumplanungsgesetzes erhofft. Die vorliegende Teilrevision löst wohl teilweise einzelbetriebliche, punktuelle Probleme, grundsätzliche Fragen der Raumplanung bezüglich des ländlichen Raums werden jedoch nicht diskutiert. Dies wurde übrigens auch in der Vernehmlassung von einzelnen Kantonen bemängelt.

Die in der vorliegenden Teilrevision vorgesehenen Erleichterungen zielen jedoch in die richtige Richtung und sind aus unserer Sicht deshalb zu begrüssen. Insbesondere ist zu begrüssen, dass Landwirte bestimmte Nebenbetriebe mit einem engen sachlichen Bezug zum Bauernhof auch unabhängig vom Erfordernis eines Zusatzeinkommens ausüben dürfen, wie beispielsweise Besenbeizen, Schlafen im Stroh oder Gästezimmer. Parallel dazu ist auch die sogenannte massvolle Erweiterung der bestehenden Bauten sachgerecht. Sinnvoll ist auch die bessere Nutzung von bestehenden landwirtschaftlichen Wohnbauten, in denen neu auch landwirtschaftsfremde Wohnnutzungen erlaubt sind. Sinnvoll ist auch die hobbymässige Tierhaltung in unbewohnten Gebäuden und Gebäudeteilen.

Mit diesen Erleichterungen kann die vorhandene Bausubstanz vernünftig genutzt und damit auch sinnvoll unterhalten werden. Dies entspricht auch dem Anliegen einer haushälterischen Nutzung der bestehenden Gebäude und des Bauandes. In der vorliegenden Teilrevision wurde auch nicht zuletzt aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens auf die Bedenken des Gewerbes Rücksicht genommen. Die zusätz-

lichen Aktivitäten sind nur in den Bereichen möglich, welche einen sachlichen Bezug zur Landwirtschaft haben. Dazu darf auch nur sehr restriktiv Personal angestellt werden. Wie Sie den Unterlagen entnehmen können, wird die SVP-Fraktion in der Detailberatung einige Minderheitsanträge stellen. Dabei geht es uns um die Gleichbehandlung der Biomassenverwertung und der Energiegewinnung, und wir wenden uns gegen die Beseitigungspflicht von Bauten und Anlagen in Artikel 16b. Ein wichtiger Punkt für die SVP-Fraktion ist der Verzicht auf die einschränkenden Bestimmungen, wie sie im neuen Artikel 27a vorgesehen sind. Die vorgesehenen Verbesserungen sind für die Landwirtschaft sehr wichtig; deshalb sollen sie durch die Kantone nichteingeschränkt oder sogar verhindert werden können. Zudem ist es unzweckmäßig, die gleiche Diskussion in allen Kantonen anschliessend nochmals zu führen. Dies würde auch zu Rechtsunsicherheiten und ungleichen Behandlungen der Bauernbetriebe in den Kantonen führen. Namens der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und in der Detailberatung den Anträgen unserer Fraktion zu folgen.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Die Raumplanung soll eine geordnete, nachhaltige Nutzung des Bodens sicherstellen. Eine ihrer wichtigsten Aufgaben ist die Aufteilung in Baugebiete und Nichtbaugebiete. Bei Letzteren spielt die Landwirtschaftszone die wichtigste Rolle, dient sie doch nicht nur der landwirtschaftlichen Produktion: Sie spielt auch die zentrale Rolle, wenn es um das Aussehen und das Gesicht unserer Landschaften geht. Unsere Landschaften wiederum sind, zusammen mit einer stimmigen und sich harmonisch in diese einfügenden Besiedlung, die grössten Trümpfe des Tourismus, eines wichtigen Wirtschaftszweiges unseres Landes. Die Nichtbaugebiete dienen aber auch uns allen zur Erholung, dienen uns beim Sport, und sie sind zu einem guten Teil für Wald- und Landwirtschaft entscheidend. Das vertraute, intakte Gesicht unserer Landschaft bedeutet vielen von uns auch Heimat.

Last, but not least ist das Nichtbaugebiet der Raum, in dem Umwelt und Natur ihre grössten Chancen haben und ihre Vielfalt entwickeln können und bewahren sollen. Mit dem starken Anwachsen der Bevölkerung einerseits und den ebenfalls stark gestiegenen Ansprüchen jedes Einzelnen an Umwelt und Ressourcen andererseits steht das unbebaute Land, der unbebaute Raum, das Nichtbaugebiet, generell und seit Jahrzehnten unter einem immer stärkeren und stärker spürbaren Druck. Wir spüren die widerstreitenden Interessen in uns selbst, etwa wenn es wie im Falle Galmiz selig um das Abwägen zwischen Landschaft und Arbeitsplätzen geht oder wenn die Frage ansteht, ob eine Gemeinde einen hochpotenten Steuerzahler an Land ziehen soll, um den Preis allerdings, dass sie diesen im Nichtbaugebiet bauen lässt und etwas von diesem Teil ihrer Gemeinde in Bezug auf Landschaftsqualität preisgibt.

Um es kurz zu machen: Wer davon profitiert, dass dem Nutzungs- und Baudruck auf die Nichtbaugebiete nachgegeben wird, der will und kann jene nicht verstehen, die da Widerstand leisten. Umgekehrt reagiert der gleiche Mensch dann entsetzt und entrüstet, wenn andere seine eigene Aussicht verbauen, seinen eigenen Hundespaziergangweg durch neue Industriebauten abwerten. Oder er reagiert so, wenn andere am Waldrand oben eine Wohnsiedlung hinstellen wollen, wo er immer die schönen Sommerabende mit dem weiten Blick ins Land genossen hat.

Ich stelle fest, dass in diesem Widerstreit der Interessen im letzten Jahrzehnt das Nichtbaugebiet, die Landschaft, in den meisten Fällen der schwächere Teil war. Deshalb gilt es ganz besonders kritisch zu sein, wenn nun mit einer Teilrevision die Landwirtschaftszonen wiederum weiter geöffnet werden sollen.

Dazu konkret Folgendes: Grundsätzlich hätte ich es begrüsst, wenn alle anstehenden Fragen in der ohnehin anstehenden Totalrevision des Raumplanungsgesetzes hätten diskutiert werden können. Wir sehen aber, dass der von verschiedenen Seiten aufgebauten Druck für eine vorgezogene



Kleinrevision zu gross ist, und wir haben uns deshalb vor allem darauf konzentriert, diesen Druck in noch einigermassen vertretbare Bahnen zu lenken. Dies ist der Mehrheit der Kommission mit ihrer Arbeit und ihren Anträgen, die sie Ihnen heute stellt, gerade noch einigermassen gelungen. Sollten aber die Minderheitsanträge oder die nachträglich eingereichten Einzelanträge im Rat Mehrheiten finden, dann könnte aus meiner Sicht die Revision nicht mehr unterstützt und müsste sie abgelehnt werden. Der Kompromiss, wie ihn die Kommissionsmehrheit hier nach langer Arbeit dem Rat vorlegt, ist äusserst fragil.

Ich fasse zusammen: Es schien sachlich geboten, die ganze Problematik im Rahmen der Totalrevision des Raumplanungsgesetzes abzuhandeln. Realistischerweise müssen wir davon ausgehen, dass wir dem jetzigen Druck für eine Kleinrevision nicht widerstehen können. Deshalb schwenken wir auf diese heute von der Mehrheit der Kommission vorgelegte kleine Revision ein. Die Minderheits- und Einzelanträge sind aber unbedingt abzulehnen. Würden sie angenommen, so würden gerade die Ziele, die wir anstreben, unterlaufen, und wir könnten dem Kompromiss, wie er nun vorliegt, nicht mehr zustimmen.

Der Kompromiss ist aus unserer Sicht ohnehin keine sehr erfreuliche Angelegenheit; das muss ich sagen. Aber er ist die bessere von zwei schlechten Lösungen. Das Einzige, worüber wir uns wirklich freuen können und was man auch im Sinne der Nachhaltigkeit unterstützen kann, sind die neuen, klaren Grundlagen für die Verwertung von Biomasse.

Bader Elvira (C, SO): Die Landwirtschaft sieht sich unverändert einem starken Strukturwandel ausgesetzt. Die Erfahrungen mit dem am 1. September 2000 in Kraft getretenen revidierten Raumplanungsrecht haben dabei deutlich gemacht, dass das geltende Recht seitens der Landwirtschaft gerade vor dem Hintergrund dieses Strukturwandels nach wie vor als zu einschränkend empfunden wird. Dies zeigen auch die verschiedenen Vorstösse in unserem Parlament. Die Mehrheit der CVP-Fraktion erachtet es daher als wichtig, dass jene Änderungen, die sich im Interesse der Landwirtschaft aufdrängen, möglichst rasch vorgenommen werden.

Das aktuelle Raumplanungsrecht trägt aber auch dem Umstand, dass sich das gesellschaftliche Umfeld in den vergangenen Jahren geändert hat, zu wenig Rechnung. Auch diesbezüglich besteht Handlungsbedarf. Berechtigte Bedürfnisse sollen dabei in dem Sinne befriedigt werden, dass die bestehenden Gebäude ausserhalb der Bauzone künftig besser genutzt werden können, als dies heute der Fall ist. Das ist für uns auch ein Beitrag zum haushälterischen Umgang mit Boden. Es ist für uns auch ein Beitrag zur dezentralen Besiedelung unseres Landes.

Bei den nichtlandwirtschaftlichen Zusatzaktivitäten sollen zukünftig Tätigkeiten, die einen engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe aufweisen – wie z. B. das Anbieten von Schlafen im Stroh, Wellness im Heu, Gästezimmern auf dem Bauernhof usw. –, gegenüber dem geltenden Recht in dreifacher Hinsicht privilegiert werden: Zunächst soll die Errichtung derartiger Nebenbetriebe auch landwirtschaftlichen Betrieben offen stehen, deren Existenz nicht von einem zusätzlichen Einkommen abhängt. Im Weiteren sollen in den Fällen, in denen in den bestehenden Gebäuden kein oder zu wenig Raum zur Verfügung steht, auch massvolle Erweiterungen zugelassen werden können. Schliesslich soll unter der Voraussetzung, dass die im Nebenbetrieb anfallende Arbeit zum überwiegenden Teil durch die Bewirtschafterfamilie geleistet wird, auch Personal ange stellt werden dürfen, das nur im nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb arbeitet.

Soweit ein hinreichend enger Bezug zur Landwirtschaft besteht, sollen künftig unter bestimmten Voraussetzungen auch Bauten und Anlagen zonenkonform sein, die für die Produktion von Energie aus Biomasse erforderlich sind. Schliesslich sollen bestehende Gebäude, die für die Landwirtschaft nicht mehr benötigt werden, künftig besser ge-

nutzt werden können, sei dies für das nichtlandwirtschaftliche Wohnen, sei dies für die hobbymässige und artgerechte Kleintierhaltung. Für den Fall, dass die vorgeschlagenen Änderungen mit den gesamträumlichen Vorstellungen eines Kantons in Konflikt geraten sollten, sollen die Kantone – im Bestreben, deren Handlungsspielraum nicht einzuschränken – ausdrücklich zum Erlass einschränkender Bestimmungen ermächtigt bleiben.

Die Mehrheit der CVP-Fraktion unterstützt grundsätzlich die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, da sie einen kleinen, in meinen Augen sehr kleinen Beitrag zur Abfederung des Strukturwandels in der Landwirtschaft leisten kann. Den Befürchtungen des Gewerbes wurde Rechnung getragen. Im Gesetz soll das Prinzip der gleich langen Spiesse verankert sein. Die Nebenerwerbsbetriebe der Landwirte ohne engen Bezug zur Landwirtschaft wie Malereien, Schreinereien usw. müssen sich an die gleichen gesetzlichen Vorschriften halten wie das übrige Gewerbe auch. Auch den Befürchtungen, dass hier eine zu starke Konkurrenz entstehen könnte, wurde Rechnung getragen. Denn diese Arbeiten in den Nebenerwerbsbetrieben dürfen nur vom Landwirt erbracht werden, und er darf für diese Aktivitäten keine zusätzlichen Arbeiter anstellen. Was bisher in der Verordnung steht, kommt jetzt neu ins Gesetz.

Aus all diesen Gründen sagt die Mehrheit der CVP-Fraktion, dass auf die Vorlage einzutreten sei.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Es handelt sich um eine Vorlage der Raumplanung, und unsere Raumplanung möchte der Nachhaltigkeit verpflichtet sein. Nachhaltigkeit ist nicht ein statischer Begriff, sondern beinhaltet eine stete Diskussion um die Zielkonflikte der Wirtschaftsverträglichkeit, der Umweltverträglichkeit und der Sozialverträglichkeit. Es ist eine permanente Diskussion, die natürlich auch dem stetigen Wandel unserer Gesellschaft Rechnung tragen muss.

Wir unterbreiten Ihnen hier eine ganz, ganz leichte Liberalisierung insbesondere zugunsten des Agrotourismus und zugunsten der Energieproduktion. Das entspricht einem Bedürfnis vieler Landwirte. Es ist ein bescheidener Beitrag der Raumplanung. Ich betone das deswegen, weil einige von Ihnen nach einer Totalrevision gerufen haben – zu Recht! Wir wollen eine Totalrevision bringen, aber die heute zur Diskussion stehende Vorlage trägt auch den politischen Schwierigkeiten und der politischen Akzeptanz einer Totalrevision Rechnung. Das wird ein langer, langer Prozess sein, während diese Liberalisierung jetzt doch relativ rasch in Kraft treten soll.

Wir meinen nicht, damit die ultimative Lösung für die Gesundung des schweizerischen Bauernstandes gefunden zu haben, beileibe nicht. Aber es geht eigentlich um eine Milde rung des im Gange befindlichen Strukturwandels, gewissermassen um eine flankierende Massnahme, wie wir sie Ihnen bei Strukturänderungen in anderen Bereichen jeweils auch vorschlagen.

Von daher ersuche ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Brunner Toni (V, SG), für die Kommission: Einfachheitshalber und der Effizienz wegen werden der Kommissionssprecher welscher Zunge, Herr Nordmann, und ich uns bei den einzelnen Artikeln abwechseln; es wird jeweils nur einer sprechen. Ich denke, das ist auch in Ihrem Sinne.

Ich möchte mich noch zum Nichteintretensantrag der grünen Fraktion äussern. Ein solcher Antrag ist in der Kommission nicht vorgelegen, denn die UREK Ihres Rates hat diese Vorlage in der Gesamtabstimmung mit 19 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen. Die Argumentation der Grünen, die anstehende Revision solle in der angekündigten umfassenden Revision des Raumplanungsgesetzes vorgesehen werden, weist die Kommission zurück. Verschiedene Aspekte und gute Gründe haben die Kommission dazu bewogen, diese schlanke Revision ohne Verzögerungen voranzutreiben.

Zum einen ist festzuhalten, dass in der angekündigten umfassenden Revision des Raumplanungsgesetzes eine Viel-



zahl von Fragen aufgeworfen werden soll, die weit über den Gegenstand der jetzigen Teilrevision hinausgehen. Erwähnt seien die Problematik der Städte und der Agglomerationen, die Überprüfung der Planungsinstrumente auf allen Ebenen des Staatswesens, die Frage der Bauzonen, Siedlungsentwicklungsfragen sowie Planungs- und Baubewilligungsfragen. Selbstverständlich wird auch die Frage der Bauten ausserhalb der Bauzone eine Rolle spielen. Aber aufgrund der Fülle der Fragen, die in dieser angekündigten, umfassenden Revision angegangen werden sollen, ist doch absehbar: Es sind ambitionierte Fragestellungen offen; es wird in entsprechend grossen Diskussionen mit unterschiedlichen Vorstellungen und kontroversen Auffassungen und dementsprechend in einem zeitlich noch nicht absehbaren Prozedere enden.

Vor diesem Hintergrund ist die Kommission, wie übrigens auch der Bundesrat, der Ansicht, dass sich eine vorgezogene und – ich betone das an dieser Stelle ebenfalls gerne – sanfte Teilrevision umso mehr rechtfertigt, als damit die drängendsten Probleme in Bezug auf die Bauten ausserhalb der Bauzone zügig angegangen werden können. Man hat ausdrücklich Rücksicht darauf genommen, dass jetzt vorab jene Probleme gelöst werden, die in der Praxis zu grosser Kritik Anlass gegeben haben und die bei der letzten Revision zu einschränkend und unbefriedigend gelöst wurden. Daher ist bei den vorgeschlagenen Punkten dieser Teilrevision auch ein breiter Konsens bezüglich des ausgemachten Handlungsbedarfs vorhanden.

Die drängendsten Probleme, die mit dieser Revision angegangen werden und sich klar identifizieren lassen, müssen nun sofort angepackt und gelöst werden, da sonst die Gefahr besteht, dass sich die Rechtswirklichkeit und das gesetzte Recht in unerwünschtem Masse voneinander entfernen. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Druckes auf die Landwirtschaft ist es sinnvoll und richtig, dass wir mit der Teilrevision der Landwirtschaft Erleichterungen verschaffen und dem Erfordernis möglichst schnell Rechnung tragen, dass – wo dies sinnvoll ist – bestehende Bauten und Anlagen künftig besser genutzt und bei Bedarf auch massvolle Erweiterungen gestattet werden können.

Mit Rücksicht darauf, die Vorlage ausgewogen und am Konsens orientiert auszustalten, wird mit der vorliegenden Teilrevision nichts grundlegend Neues vorgeschlagen. Die Vorlage hält sich an die Logik des bestehenden Gesetzes. Sie beinhaltet einige Punkte nicht, die durchaus sinnvoll sein könnten. So wurde z. B. darauf verzichtet, den Begriff der Zonenkonformität neu zu definieren und z. B. paralandwirtschaftliche Tätigkeiten in Artikel 16a aufzunehmen, auch wenn dies in der Vernehmlassung öfters gefordert wurde.

Es kann also mit Fug und Recht behauptet werden, dass diese Revision sanft ausgestaltet ist, sodass sie weiterum mitgetragen werden kann und derart moderat ist, dass sie mehrheitsfähig ist und doch den Bauernfamilien den erforderlichen Freiraum gewährt. Es erstaunt mich schon, dass ausgerechnet die Grünen diese ökologisch geprägte Gesetzesvorlage ablehnen und nicht auf sie eintreten wollen. Sie bekämpfen damit Energiegewinnung aus Biomasse. Was Sie angeführt haben, Frau Menétrey-Savary, ist übrigens transparent auf dem Tisch: Es ist auf dem Tisch, von wie weit her man Biomasse zuführen möchte – man hat sogar in der Botschaft auf die Verordnung Bezug genommen – und dass die Kosubstrate von ein wenig weiter her zugeführt werden können, damit eine sinnvolle Verwertung möglich ist.

Sie verhindern auch, wenn Sie nicht auf diese Vorlage eintreten, dass in diesem Land weiterhin ökologisch produziert wird, weil letztlich der Bauernstand garantiert, dass die Lebensmittel nicht von weit weg hergekauft werden müssen. Deshalb leisten Sie einen Beitrag zur produzierenden Landwirtschaft, wenn Sie den Nichteintretensantrag der Grünen ablehnen.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Wir stimmen über den Nichteintretensantrag der grünen Fraktion ab.

Abstimmung – Vote
Für Eintreten 155 Stimmen
Dagegen 12 Stimmen

Bundesgesetz über die Raumplanung Loi fédérale sur l'aménagement du territoire

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 16a

Antrag der Mehrheit
Abs. 1bis, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Brunner Toni, Bigger, Keller, Kunz, Reymond, Rutschmann, Schibli)
Abs. 1bis

.... sowie zum Standortbetrieb hat. Analog werden Bauten und Anlagen zur Biomassenverwertung behandelt. Die Be-willigungen sind

Antrag Lustenberger

Abs. 1bis
Bauten und Anlagen, die zur Gewinnung von Energie oder Kompost aus Biomasse nötig sind

Art. 16a

Proposition de la majorité
Al. 1bis, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Brunner Toni, Bigger, Keller, Kunz, Reymond, Rutschmann, Schibli)

Al. 1bis
.... avec l'exploitation. Cette disposition s'applique également aux constructions et installations destinées à la valorisation de la biomasse. Les autorisations

Proposition Lustenberger

Al. 1bis
Les constructions et les installations nécessaires à la pro-duction d'énergie ou de compost à partir

Bigger Elmar (V, SG): Ich vertrete die Minderheit Brunner Toni bei Artikel 16a Absatz 1bis. Die Minderheit Brunner Toni will nur eine Ergänzung, die hauptsächlich für die Kompostierung – die Randkompostierung – erforderlich ist. Für die Biomasse, die bereits zur Energienutzung verwendet wurde, muss auch noch die Nachbehandlung gewährleistet sein. Das heisst: Nach der Kompostierung muss ein Zweitel Grün-gut zugeführt werden. Um dieses Grüngut zu sortieren, braucht es einen guten und festen Platz, der die Sortierung sowie die Materialkontrolle möglichst gut zulässt. Auch wird im Gewässerschutzgesetz, Artikel 22 Absatz 2, verlangt, dass bei Lageranlagen und Umschlagplätzen Flüssigkeiten verluste verhindert und auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und zurückgehalten werden müssen. Dafür eignet sich die Jauchegrube. Ebenso sind die Zellulosen mit der Nachrottung besser für die Humusbildung und für die Bodenlebewesen. Somit kann mit der Kompostierung oder Randkompostierung der CO2-Ausstoss stark reduziert werden. Es kann nicht sein, dass nur wegen des Sortierplat-



zes – eventuell des Lagerplatzes – die ganze Kompostierung verlegt werden muss und zuletzt die Landwirtschaft nur noch die Überreste ihres Landes zur Verfügung stellen sollte. Es geht bei dieser Bestimmung auch um die Gleichbehandlung in den Kantonen. Denn einige Kantone haben heute schon für 1000 Tonnen Grüngut die Verarbeitungsgrundlage bewilligt.

Zusammenfassend: Eine saubere und kontrollierte Aufbereitung; der CO₂-Ausstoss wird kleiner; alle Kantone haben die gleiche Voraussetzung zur Kompostierung und Feldrandkompostierung; schafft gute Voraussetzungen für die Humusbildung und für Bodenlebewesen; regelt für eine ganze Region die Nährstoffbilanz; manche Bauernfamilien könnten diese neben dem Erwerb zur Existenzsicherung führen. So würde auch die Landwirtschaft nicht nur den Dreck entsorgen, sondern bei einer guten Zusammenarbeit mit Gemeinde, Kanton und Bund der Bevölkerung eine gute Lösung bieten.

Aus all diesen Beweggründen bitte ich Sie, der Minderheit Brunner Toni zuzustimmen. Auch der Antrag Lustenberger geht in die gleiche Richtung. Er hat nach der Kommissionsitzung noch eingesehen, dass auch hier Handlungsbedarf ist.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Kollegin Barbara Marty Kälin, ihres Zeichens Kommissionspräsidentin, hat in ihrem Eintretensvotum von einer austarierten Vorlage gesprochen, und Kollega Aeschbacher bezeichnet diese Vorlage als fragil. Ich stimme der Votantin und dem Votanten durchaus zu. In der Tat ist die Feststellung der Präsidentin der vorberatenden Kommission, dass es sich um eine austarierte Vorlage handelt, sehr zutreffend. Die Interessen von Landwirtschaft, Gewerbe, Umwelt und Landschaft wurden von der Kommission in einer Güterabwägung – an und für sich ist die Raumplanung eine Güterabwägung par excellence – wirklich gewichtet.

Es mag nun erstaunen, wenn ich nach dieser einleitenden Bemerkung und als Mitglied der vorberatenden Kommission den etwas aussergewöhnlichen Weg über einen Einzelantrag wähle, um hier noch ein Anliegen einzubringen. Die Frage der Kompostierung auf landwirtschaftlichen Betrieben wurde in der Kommissionsberatung diskutiert. Nur – und hier bin ich in der Zwischenzeit noch etwas intelligenter geworden –, in der Variante des Bundesrates wird sie nicht geregelt. So besteht auch in Zukunft eine Rechtsunsicherheit. Der Antrag der Minderheit, wie ihn Kollega Bigger vorhin vertreten hat, geht natürlich entschieden viel, viel weiter als mein Antrag, der nur das Segment der Kompostierung und sonst nichts anderes regeln will.

Wenn wir die geltende Praxis betrachten, dann stellen wir eben fest, dass die Frage der Herstellung und der Verwertung von Kompost in den einzelnen Kantonen ausserordentlich unterschiedlich gehandhabt wird. Vor etwa 15 Jahren ist die sogenannte Feldrandkompostierung in Mode gekommen; das ist eine sinnvolle Verwertungsart. Inzwischen hat sie zum Teil der sogenannten Platzverarbeitung im wahrsten Sinn des Wortes Platz gemacht. Die kantonalen Anschlussgesetzgebungen zum RPG und vor allem die Vollzugsorgane der Kantone tun sich mit dieser Frage ausserordentlich schwer. Es ist an uns als Gesetzgeber – das ist in erster Linie unsere Aufgabe –, es ist an uns als Bundesgesetzgeber, hier diese Frage zu regeln. Die Rechtsgrundlagen in den Kantonen sind nicht nur unterschiedlich, sondern es besteht in Tat und Wahrheit eine ganz grosse Verunsicherung bei den Regierungen und bei den Vollzugsorganen.

Nun zu den Argumenten, weshalb ich Sie bitte, auf meinen Antrag einzugehen: Mein Antrag regelt im Unterschied zum Antrag der Minderheit Brunner Toni ausschliesslich die Frage der Kompostierung. Die Kompostierung ist von jehher eine Kompetenz der Landwirte. Es braucht dazu auch naturgemäß relativ viel Platz. Den kann die Landwirtschaft zur Verfügung stellen. Es entstehen bei dieser Verarbeitung gezwungenermassen und naturgemäß auch Immissionen, welche in der Landwirtschaftszone am ehesten akzeptiert werden können. Letztlich hat die Kompostierung vielfach

auch einen direkten Bezug zur Energiegewinnung, die wir – und zwar von links bis rechts, alle Mitglieder der Kommission – mit dieser Vorlage bewusst der Landwirtschaft zugeschenken wollen. Letztlich – ich betone es nochmals – gilt es, eine Rechtsunsicherheit bei den Kantonen aus dem Feld zu räumen.

Ich bitte Sie also, meinem Kompromissantrag in dieser Frage und einem sachpolitisch durchaus begründeten Anliegen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Stimmen Sie ihm zu!

Bader Elvira (C, SO): Der Antrag der Minderheit Brunner Toni geht der Mehrheit der CVP-Fraktion eindeutig zu weit. Er regelt nicht nur die Kompostierung bei der Gewinnung von erneuerbaren Energien, sondern es heisst darin «Anlagen zur Biomassenverwertung». Die Biomasse kann natürlich auch Holz in grösserer Masse sein, und die CVP-Fraktion will nicht, dass in der Landwirtschaftszone Gewerbe entstehen könnten, die unseren Vorstellungen zuwiderlaufen.

Die CVP-Fraktion möchte aber den Antrag Lustenberger unterstützen, weil die Probleme der Kompostierung in den verschiedenen Kantonen zutage treten und wir hier eine einheitliche Lösung wollen. Wir wissen, dass die Kantone heute diese Kompostierung zulassen könnten, aber sie tun sich sehr schwer damit. Für die Landwirtschaft ist es eben wichtig, dass sie effizient arbeitet – das fordern wir ja auch immer von der Landwirtschaft –, und mit dem Bau einer Bodenplatte ermöglichen wir, die Kompostierung effizienter zu gestalten.

Die CVP-Fraktion beantragt Ihnen deshalb, den Antrag Lustenberger zu unterstützen und den Antrag der Minderheit Brunner Toni abzulehnen.

Messmer Werner (RL, TG): Mit Artikel 16a, der übrigens auf die Motion Dupraz zurückgeht, wollen wir den Landwirten ermöglichen, selber Strom aus Biomasse herzustellen. Der Minderheitsantrag Brunner Toni weicht von diesem Ziel ab und will einem Trend die Türe öffnen, den wir eben gerade nicht wollen. Es wird nämlich problematisch, wenn in der Landwirtschaftszone Anlagen zur Verwertung von Biomasse ausserhalb der Energieerzeugung erstellt werden können. Denn kaum erstellt, erfolgt dann verständlicherweise der Ruf nach einer besseren Auslastung; Abfälle nicht nur aus Familiengärten, sondern auch aus Restaurants, Hotels und Holzfirmen werden eingekauft. In diesem Falle gelangen wir zu einer industriellen Art der Verwertung von Gütern, und das gehört in die Industrie- und nicht in die Landwirtschaftszone. Zudem löst die Einrichtung solcher Anlagen automatisch zunehmenden Lastwagenverkehr aus. Der Ruf nach besseren Strassen mit entsprechenden Asphaltierungen bringt für die Bauwirtschaft ja eine erfreuliche Aussicht, ist aber trotzdem nicht das, was wir in der Raumplanung wollen.

Ich bitte Sie darum, den Antrag der Minderheit Brunner Toni abzulehnen.

Zum Antrag Lustenberger: Er lag der Kommission nicht vor. Kollege Lustenberger, auch in diesem Kompromissvorschlag hat es ein Problem: Unsere Absicht war, das ist ganz klar formuliert das Ziel, Bauten zu bewilligen, die zur Gewinnung von Energie dienen. Sie ergänzen nun: «oder Kompost aus Biomasse». Sie ergänzen den ersten Teil ohne Einschränkung. Sie sagen nichts anderes, als dass Bauten auch für die Kompostierung bewilligt werden können. Das ist eine Formulierung, die so kritisch ist. Denn ich frage mich: Braucht es für die Randkompostierung, für die Kompostierung, Bauten im eigentlichen Sinne, oder genügen nicht einfache Anlagen? Hier öffnen Sie mit Ihrem Antrag eine Türe und lösen damit unbeabsichtigt Probleme aus. Diese Formulierung verwirrt.

Ich muss Sie darum bitten, auch diesen Antrag abzulehnen.

Kunz Josef (V, LU): Sie haben jetzt gesagt, Hotelabfälle gehören in eine gewerbliche Anlage. Sie schaffen hier eine Ungleichheit, die zum Voraus nicht zu akzeptieren ist. Wir haben im Kanton Luzern fünf oder sechs bäuerliche Biogas-



anlagen. Wir haben noch keine gewerbliche Biogasanlage im Kanton Luzern. Sollen jetzt die Hotelabfälle ausserkantonal verwertet werden? Es kann doch nicht sein, dass eine Biogasanlage in der Landwirtschaftszone diese Abfälle nicht verwerten kann.

Stimmen Sie dem Minderheitsantrag Brunner Toni zu.

Messmer Werner (RL, TG): Lieber Kollege, wir haben nicht mit den Hotelabfällen ein Problem, sondern mit der Möglichkeit, dass Sie diese auf Landwirtschaftsgebiet, in der Landwirtschaftszone, bearbeiten könnten. Das ist das Problem. Sie wissen genau, dass wir im neuen Gesetz vorgesehen haben, dass Sie diese Materialien zur Verwertung für die Energieerzeugung über eine gewisse Distanz transportieren können. Hier geht es nicht um das Gleiche, hier geht es nicht um Energieerzeugung, sondern um den Start für eine industrialisierte Anlage, und das ist das, was wir nicht wollen.

Pfister Theophil (V, SG): Herr Kollege Messmer, Sie haben vorhin die Feldrandkompostierung erwähnt. Dann ist es nach Ihrer Auslegung, nach Ihren Vorstellungen, so, dass die Feldrandkompostierung, die ja auf der Grüngutabfuhr in den Dörfern basiert, weiterhin möglich ist. Es geht hier um diese Frage, die nichts mit der Energiegewinnung zu tun hat. Aber es ist wahrscheinlich die effizienteste, billigste und auch naheliegendste Verwertung von Grüngut.

Messmer Werner (RL, TG): Ich erlaube mir als Baumeister nicht, eine Definition der Feldrandkompostierung zu geben, nachdem der Bauer Toni Brunner in der Kommission gesagt hat, dass auch er diesen Fall nicht erklären könnte, da er selber keine Feldrandkompostierung mache. Darum enthalte ich mich hier bei dieser Frage.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Die Energieerzeugung in der Landwirtschaftszone steht im Zentrum dieser Revision des Raumplanungsgesetzes. Die SP-Fraktion begrüßt diese Neuerung, weil sie davon ausgeht, dass aus Biomasse ungefähr 10 Prozent des schweizerischen Stromverbrauches gedeckt werden können, wenn dieser Zweig wirklich entwickelt wird, so, wie das z. B. in Österreich zurzeit getan wird. Ziel ist es hierbei, dass wir eine dezentrale Struktur aufbauen, das heisst, wir wollen nicht Grossanlagen der Axpo oder der BKW in der Landwirtschaftszone, sondern wir wollen kurze Wege, gute Energiebilanzen und einen Bezug der Biomasse zum Bauernbetrieb und zu den umliegenden Dörfern. Das heisst selbstverständlich auch, Herr Kunz, dass Speiseabfälle beigemengt werden dürfen – das ist auch im Ausland so –, aber eben im Sinne der kurzen Wege nicht in industrialisierten Grossanlagen, sondern in Anlagen, die einen Bezug zur Umgebung haben. Hier hat die Kommission auch gut gearbeitet: Sie hat klare Vorgaben gemacht, sie hat das Problem wirklich studiert.

Jetzt zum Minderheitsantrag Brunner Toni und zum Antrag Lustenberger: Herr Brunner möchte hier die Landwirtschaftszone für Biomassenverwertung ja ganz öffnen. Das heisst, dass nachher z. B. auch Grossholzanlagen in der Landwirtschaftszone möglich sind. Herr Lustenberger möchte die Kompostierung in der Landwirtschaftszone freigeben. Es entsteht genau das Problem, das Herr Messmer hier schon erläutert hat, nämlich das Problem des Konkurrenzverhältnisses: Wann steht eine solche Verwertungsanlage in der Industrie- und Gewerbezone und wann in der Landwirtschaftszone?

Hier muss ich einfach einmal vorausschicken, dass diese Arbeit von der Kommission nicht geleistet wurde. Diese Anträge sind im letzten Moment, ohne seriöse Vorbereitung, hier eingebbracht worden. Wir können die Bedeutung der Anträge nicht abschätzen. Es gibt keine seriöse Regelung, wo die Grenze zwischen einem bäuerlichen und einem industriellen Kompostieren zu ziehen ist.

Deshalb: Dies ist der Grund, weshalb die SP-Fraktion hier empfiehlt, der Mehrheit zu folgen. Wir sind aber auch der Meinung, dass dieses Problem in einer späteren Revision

oder gegebenenfalls im Ständerat studiert werden soll. Wir können hier aber nicht einen Freipass für industrielle Grossanlagen der Kompostierung oder der Biomassenverwertung geben. Dies würde die ganze Vorlage, die eben austariert ist, aufs Gröbste gefährden. Es würde kontraproduktiv wirken, wenn nachher solche Grossanlagen in der Landwirtschaftszone ermöglicht würden und beispielsweise die Grünen oder andere Gruppen das Referendum ergreifen würden.

Wir möchten, dass in diesem Land einige Hundert Biogasanlagen entstehen: Biogas für Treibstoffe, Biogas für Stromproduktion dort, wo es keine Gasanschlüsse gibt. Das hat Zukunft. Ich bin überzeugt, dass hier Hunderte von Bauernbetrieben mit Kombianlagen von mehreren Bauern eine echte Existenz aufbauen können, denn es ist eben so, dass sich die Preise im konventionellen Energiebereich in jüngster Zeit sehr stark nach oben entwickelt haben: Wir haben eine Erhöhung der Strompreise im Spotmarkt von rund 100 Prozent in den letzten zwei Jahren; wir haben eine Erhöhung des Ölpreises um 300 Prozent in den letzten fünf Jahren. Das heisst: Biomasse hat in unserer Energieversorgung eine Funktion. Hier möchten wir das Tor öffnen.

Ich bitte jetzt alle Landwirtschaftsvertreter hier, diesen Kompromiss nicht zu gefährden durch übersetzte Forderungen von Dingen, die in der Subkommission und in der Kommission nie, zu keinem Zeitpunkt, seriös studiert worden sind.

Pfister Theophil (V, SG): Herr Kollege Rechsteiner Rudolf, ich bin Ihnen sehr dankbar, dass Sie das Thema aufgenommen haben, dass hier eine Definition der bäuerlichen und der gewerblichen Kompostierung fehlt und dass man das differenziert betrachten muss. Ist Ihnen bewusst, Herr Kollege Rechsteiner, dass wir seit vielen Jahren eine Grosszahl von Kompostieranlagen einfacher Art in der Landwirtschaft haben, die gut funktionieren und die mit diesem Gesetz, mit der Ablehnung dieser Kompostierungsart, nun gefährdet sind?

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Herr Pfister, ich weiss nicht, wie Sie darauf kommen, dass wir mit dieser Gesetzgebung eine bestehende Regelung gefährden, weil wir uns in der Mehrheitsfassung gar nicht zur Kompostierung äussern. Diese Bauern können ihre Leistungen selbstverständlich weiter erbringen, wenn sich dies im bäuerlichen Rahmen bewegt. Aber was hier beantragt wird, ist die Ermöglichung auch einer industriellen Kompostierung, die im Detail nicht geklärt ist.

Bigger Elmar (V, SG): Kollege Rechsteiner, sind Sie der Auffassung, dass wir höchstens die Überreste der industriellen Kompostierung übernehmen dürfen? Ist es nicht zulässig, dass der Landwirt zur Existenzsicherung auch auf diesem Wege etwas macht, wenn ein paar Franken zu verdienen sind?

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Herr Bigger, ich bin völlig damit einverstanden, dass das Kompostieren in der Landwirtschaftszone auch seinen Platz hat. Aber Sie können nicht in einer späten Phase der Gesetzgebung etwas ins Gesetz hineinschreiben, über dessen Folgen die Kommission und auch die Behörden nie beraten haben.

Graf Maya (G, BL): Die grüne Fraktion beantragt Ihnen, hier bei Artikel 16a Absatz 1bis der Mehrheit zu folgen und den Minderheitsantrag Brunner Toni sowie den Antrag Lustenberger abzulehnen. Wir befinden uns hier beim Kernstück dieser Teilrevision, einem Kernstück, das wir Grünen ausdrücklich begrüssen. Landwirtinnen und Landwirte sollen zu den Zielen der schweizerischen Energie- und Klimapolitik ihren Beitrag leisten und künftig aus Biomasse auf ihren Höfen Energie gewinnen können. Landwirtinnen und Landwirte werden somit auch zu Energiewirtinnen und Energiewirten. Bei der ganzen Begeisterung über die Energieerzeugung aus Biomasse muss aber nach unserer Meinung Folgendes beachtet werden: Die Gesamtenergiebilanz muss stimmen.



Das heisst, die Anfahrtswege für Hofdünger sowie für das angelieferte Grüngut müssen möglichst kurz und sinnvoll sein. Die dezentrale Energieherstellung mit einem möglichst grossen Anteil von hofeigener Biomasse muss das Ziel sein und bleiben. Es darf auf keinen Fall ein Mülltourismus entstehen, wie es leider beim Hauskehricht passiert ist. Wir Grünen verlangen also, dass diesem Anliegen in der Verordnung Rechnung getragen wird.

Nun zu den beiden vorliegenden, heftig umstrittenen Anträgen, die verlangen, dass Biomasseverwertung, sprich Kompostierung, auf Bauernhöfen punkto Erstellung von Bauten und Anlagen der Energiegewinnung gleichgestellt werden soll. Hier sehen wir Grünen einige Probleme, die zum heutigen Zeitpunkt nicht gelöst sind und auch in der Kommission nicht genügend diskutiert wurden.

Wir Grünen waren, so könnte man sagen, in den Achtzigerjahren fast ein Synonym für «Kompostis» und propagierten das Kompostieren, als wir noch belächelt wurden. Heute, zwanzig Jahre später, ist die Kompostierung von Grünabfällen und – neu und eleganter – die «Verwertung von Biomasse» auf jedem Bauernhof, in jedem Garten, in jedem Haushalt, bei Gemeinden und Kantonen ein nicht mehr wegzu denkender Prozess, organisches Material in den Kreislauf der Natur zurückzuführen. Biomasse ist – wie zum Glück erkannt – zu einem kostbaren Gut geworden. Schon heute kompostieren in vielen Kantonen Bauern und Bäuerinnen nicht nur ihr hofeigenes Grüngut, sondern auch angeliefertes Grüngut. Die sogenannte Feldrandkompostierung beispielsweise ist mit einer Richtlinie in den Kantonen Aargau, Baselland, Bern, Solothurn und Zürich seit 1994 geregelt und wird mit Erfolg angewendet. Dafür braucht es also diese Regelung im Raumplanungsgesetz nicht.

Die Auswirkungen der Gleichbehandlung von Biomasse zur Energiegewinnung und Biomasseverwertung im Raumplanungsgesetz ist nach unserer Meinung nicht klar und wirft ebenfalls viele Fragen auf, auf die noch Antworten zu suchen sind. Die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes erfolgt beispielsweise explizit für die Möglichkeit der Energiegewinnung mit dem Klimaziel vor Augen. Grossen, überdimensionierte Biomassen-Kompostierungsanlagen könnten eine Konkurrenz zur Energiegewinnung werden, da schon heute Biomasse gefragt ist und – soviel ich weiß – teilweise auch mit tiefen Preisen unterboten wird.

Wir von der grünen Fraktion bitten Sie also, die beiden Anträge abzulehnen, denn auch hier – und das möchte ich zugeben der Bauern der SVP-Fraktion sagen – muss die dezentrale Kompostierung so bleiben, wie sie heute betrieben wird. Sie muss als übergeordnetes Ziel die Ökologie haben, auch von den Distanzen her. Grünabfälle von den Siedlungsgebieten auf die Bauernhöfe und wieder zurück in die Gärten der Einfamilienhausbesitzer zu bringen ist zwar heute möglich, sollte aber nicht zur Regel werden. Überdimensionierte industrielle Anlagen und Bauten zur Biomasseverwertung gehören nicht auf Bauernhöfe, sondern ins Gewerbegebiet, wo auch die Anfahrtswege kürzer sind. Sie dürfen auch nicht vergessen, dass der Einsatz von Spezialmaschinen nicht unterschätzt werden darf, wenn von Feldrand zu Feldrand – und dies täglich und dann wöchentlich – grosse Distanzen zurückgelegt werden müssen.

Wir beantragen Ihnen daher, hier der Mehrheit der Kommission zu folgen und die Frage der grossen industriellen Kompostieranlagen, falls dies gewünscht wird, eingehend bei der Totalrevision des Raumplanungsgesetzes zu prüfen. Sie wissen: Für eine solch umfassende Revision der Raumplanung setzen wir Grünen uns seit Jahren ein.

Bigger Elmar (V, SG): Kollegin Graf, Sie sind ja eine Vertreterin der Gleichberechtigung. Sie haben doch einige Kantone aufgezählt, die Feldrandkompostierung machen. Da kommt auch noch der Kanton Schwyz hinzu, den haben Sie vergessen aufzuzählen. Sind Sie jetzt für Gleichberechtigung? Wollen wir ein Gesetz machen, das die Feldrandkompostierung in allen Kantonen mit ungefähr der gleichen Elle misst?

Graf Maya (G, BL): Ja, Herr Bigger, es ist ja interessant, Sie sind sonst nämlich ein Vertreter der Kantonalisierung in allen Bereichen, wenn wir diskutieren. Und genau hier haben wir kantonale Lösungen, das ist wahr. Ich habe die Richtlinien über die Feldrandkompostierung der genannten Kantone hier. Jeder Kanton kann sie übernehmen. Sie werden gelebt. Damit können die Bauern und Bäuerinnen ihre Feldrandkompostierungen heute machen, wie sie sie schon seit zehn Jahren machen können.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Ich kann es kurz machen, denn die Sache ist doch sehr einfach. Von links bis hin zu den Freisinnigen und ganz nach rechts zur SVP sind sich alle darin einig, dass wir die Landwirtschaftszone nicht für Industriebetriebe öffnen wollen. Wir wollen aber eine einzige grosse Ausnahme gewähren, da sind sich wieder alle einig: Landwirtschaftsland soll für eine Art kleine industrielle Produktion von Energie oder Treibstoffen mit Biogasanlagen genutzt werden können. Warum sage ich kleine Produktion? Wir begrenzen in der Vorlage den Einzugsrahmen, innerhalb dessen solche Grundstoffe zugeführt werden können. Wenn wir uns also einig sind, dass wir ausser dieser einen Ausnahme keine industrielle Produktion wollen, dann ist es ganz klar, dass wir beide Anträge, den Einzelantrag wie den Minderheitsantrag, ablehnen müssen. Denn beide zielen darauf hin beziehungsweise ermöglichen es, dass industrielle Anlagen für die Biomasseverwertung beziehungsweise diesen anderen Zweck gebaut werden können. Das will die grosse Mehrheit in diesem Rat nicht. Deshalb müssen wir, wenn wir konsequent sind, diese beiden Anträge ablehnen.

Scherer Marcel (V, ZG): Herr Aeschbacher, ist Ihnen bewusst, dass neue Biogasanlagen nicht mehr betrieblich, sondern überbetrieblich eingesetzt werden, es also grössere Anlagen sind, die effizienter sind? Ist Ihnen bewusst, dass es für solche Anlagen eben auch spezielle Zonen braucht respektive dass es in der Landwirtschaftszone möglich sein muss, überbetriebliche Anlagen zu betreiben?

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Wir haben in der Vorlage – ich habe es gesagt – einen Einzugsrahmen für die Zulieferung dieser entsprechenden Grundstoffe festgelegt. Dies soll dafür sorgen, dass jemand, der eine Biogasanlage betreibt, nicht über Hunderte von Kilometern entfernt die Grundstoffe einkaufen und zuführen muss. Das wäre ökologisch auch wieder ein Unsinn. Aber das Fazit ist doch: Wir wollen ausser den kleinen Biogasanlagen keine industrielle Produktion auf Landwirtschaftsland. Wenn wir das so wollen – und das ist Ihr Ziel, von links bis rechts –, dann müssen Sie den Antrag der Minderheit Brunner Toni und den Antrag Lustenberger ablehnen.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Diese sehr interessante, lehrreiche und engagierte, aber – wie ich beifügen muss – auch kontroverse Diskussion um den Minderheitsantrag und den Antrag Lustenberger betreffend Kompost zeigt mir eben doch, dass die Zeit noch nicht ganz reif ist für eine Totalrevision des Raumplanungsgesetzes, dass vielmehr noch ein gewisser demokratischer Gärungsprozess vornommen ist, bis wir diesen Schritt wagen können.

Einstweilen möchte ich Sie bitten, beim kleinen Schritt der angestrebten Partialrevision zu bleiben, weil mit solchen Kompostierungsanlagen die in der Biomasse vorhandene Energie ungenutzt freigesetzt wird. Das ist aus energiepolitischen Gründen nicht förderungswürdig, ganz abgesehen davon, dass damit die Anlagen, die förderungswürdig sind, konkurrenzieren werden.

Zum Antrag Lustenberger: Er will in Artikel 16a Absatz 1bis die Worte «oder Kompost» einsetzen. Ich frage mich zunächst, ob dieser Zusatz am richtigen Ort ist, ob der Zusatz «oder Kompost» im Text nicht vielmehr hinter der Biomasse platziert werden müsste. Denn sonst ergibt es meines Erachtens keinen Sinn. Aber falls der Minderheitsantrag angenommen wird, kann sich der Ständerat – allenfalls auch die

Redaktionskommission – noch um die Platzierung des Kompostes kümmern.
Obwohl ich zugeben muss, dass sich der Gesamtbundesrat nicht mit der notwendigen Intensität mit dem Antrag Lustenberger befassen konnte, beantrage ich Ihnen, bei der bundesrätlichen Version zu bleiben.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: L'alinéa 1bis énonce que les installations de production énergétique à partir de la biomasse sont conformes à la zone agricole, à condition que la matière provienne en large partie de l'agriculture et de l'exploitation elle-même. C'est tout à fait raisonnable; cela répond à un besoin. Pas plus tard que samedi, un article de journal relatait qu'un paysan vaudois à Froideville a dû faire faire un plan partiel d'affectation pour construire une telle installation: si cette disposition est acceptée, cette activité sera considérée comme conforme à la zone et cette procédure compliquée ne sera plus nécessaire.

Les installations doivent être strictement affectées à la production énergétique à partir de la biomasse. Donc, la majorité de la commission rejette la proposition de la minorité Brunner Toni, qui souhaite en plus autoriser dans la zone agricole des aménagements destinés au compostage semi-industriel. Malgré la passion de cette assemblée pour les microorganismes, je crois qu'on se perd là dans un microproblème et la majorité de la commission a estimé qu'une telle adjonction ne se justifiait pas. Ceci pour trois raisons.

1. Le simple compostage par l'agriculteur est déjà possible maintenant si la biomasse est issue de l'exploitation.
2. Pour faire du compost, la proximité d'une ferme n'est pas nécessaire, parce qu'il n'y a pas besoin de déjections animales. Le compostage à l'échelle artisanale ou semi-industrielle n'a pas sa place dans la zone agricole; il doit se faire dans la zone industrielle, dans une zone artisanale ou une zone spécialement prévue à cet effet.
3. Dernier argument décisif: sous l'angle énergétique, le compostage n'est pas une bonne solution. Le compostage consiste à laisser se décomposer la matière sans utiliser ni la chaleur, ni le méthane qui se dégage de toute manière et en laissant le CO₂ partir dans l'air. Faire du compost semi-industriel est un gaspillage d'énergie. Ce gaspillage est d'autant moins justifié que les résidus de fabrication du biogaz sont tout aussi bons pour la fertilisation que les résidus du compostage. Donc, si l'on veut construire des installations, autant qu'elles servent à récupérer l'énergie plutôt que d'être de simples installations de compostage.

Et là, j'adresse une petite remarque à l'intention de notre collègue Bigger. C'est vrai que le compostage fixe pendant quelque temps du CO₂, mais au bout d'un moment, le compost achève de se décomposer totalement et le CO₂ repart dans l'atmosphère. Ce n'est donc qu'un gain temporaire.

Par conséquent, la majorité de la commission vous propose vraiment de vous en tenir au projet du Conseil fédéral qui est plus raisonnable. Vous pouvez tranquillement composter la proposition de la minorité Brunner Toni et la proposition Lustenberger!

*Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 05.084/2963)*
Für den Antrag der Mehrheit 112 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 56 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag Lustenberger 85 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 78 Stimmen

*Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées*

Art. 16b Titel, Abs. 2
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Kunz, Bigger, Brunner Toni, Joder, Keller, Reymond, Rutschmann)
Streichen

Art. 16b titre, al. 2
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Kunz, Bigger, Brunner Toni, Joder, Keller, Reymond, Rutschmann)
Biffer

Kunz Josef (V, LU): Namens der Minderheit beantrage ich Ihnen, Artikel 16b Absatz 2 zu streichen.
Dieser Absatz ist unbegründet, unnötig, kostentreibend und vor allem nicht üblich. Mit dieser Revision des Raumplanungsgesetzes ermöglichen wir den Bau von Biogasanlagen in der Landwirtschaftszone. Die Kommissionsmehrheit verlangt, die Baubewilligung zu befristen, beim Wegfall der Bewilligung die Bauten und Anlagen zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen. In keinem anderen Wirtschaftssektor kenne ich solche einschneidenden Massnahmen. Kommt dazu, dass der grösste Teil einer Biogasanlage unter dem Boden ist und der Maschinenraum zonenkonform gestaltet werden kann.

Ich habe Ihnen eine Folie verteilt. Was soll an einer solchen Anlage abgebrochen werden? Es ist alles zonenkonform hergerichtet, und ich sehe nicht ein, wieso bei der Stilllegung einer solchen Anlage etwas abgebrochen werden soll. Diese Gebäude können zonenkonform weitergenutzt werden. Ich bin einverstanden, dass beim Bau der Anlage auf die Landwirtschaftszone Rücksicht genommen wird, wie dies hier der Fall ist. Sie sehen auf der Folie die Scheune, links den Maschinenraum, alles in Holzkonstruktion. Dieser Absatz ist also völlig überflüssig. Auch die Verlängerung einer Bewilligung ist mit Kosten verbunden und nicht vereinbar damit, dass man immer sagt, die Landwirtschaft soll Kosten senken. Schaffen Sie nicht auf Abruch, bevor Sie etwas bewilligt haben.

Deshalb beantrage ich Ihnen, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): C'est le principe même de l'aménagement du territoire que de délimiter des zones avec des affectations particulières. Il est donc logique que l'utilisation du sol et les constructions soient conformes à cet usage, et si ce n'est pas le cas, il ne peut s'agir que d'exceptions, et l'exception, par définition, ne saurait être éternelle.

Ainsi, à l'article 16b, les Verts auraient souhaité qu'on dise clairement que toutes les installations non conformes à la zone sont limitées dans le temps et qu'elles sont conditionnées au maintien de l'affectation indiquée dans l'autorisation. Nous avons renoncé à faire cette proposition par esprit de conciliation. Mais nous jugeons dès lors que la proposition de la minorité est, elle, totalement inacceptable. Elle consacre le principe même du grignotage du terrain et de la spirale des utilisations non conformes déjà évoquées précédemment. Ainsi, selon la minorité, il suffirait qu'une installation de biogaz ait une fois reçu une autorisation pour avoir du même coup le droit de subsister éternellement, même si la production a cessé. C'est la tactique du pied dans la porte: on profite d'une petite ouverture pour agrandir la faille et faire en sorte que plus jamais la porte ne se referme.

C'est vrai qu'il y a dans nos campagnes des bâtiments agricoles désaffectés, mais la loi vise précisément à leur donner une nouvelle affectation compatible avec la zone, ou alors à les démolir plutôt que de les laisser se délabrer et d'en faire tout et n'importe quoi sans autorisation, en fonction des circonstances.

Monsieur Kunz nous a montré une photo avec un bâtiment existant. Mais ce n'est pas parce qu'une construction existe



qu'elle doit forcément devenir un monument intangible qu'on ne peut plus démolir. En fait, cette règle de la limite dans le temps des autorisations devrait aller de soi. C'est même, à mon sens, ce que fait remarquer le message du Conseil fédéral pour qui ce régime «découle des principes généraux du droit administratif». Les partisans de la minorité qui veulent biffer l'article 16b alinéa 2 s'exposent peut-être à de grosses déceptions s'ils pensent ainsi partir à la conquête de libertés nouvelles.

C'est pour leur éviter cette déception et cette désillusion que nous vous demandons de rejeter cette proposition de minorité et d'adopter celle de la majorité.

Kunz Josef (V, LU): Sie haben die Frage angesprochen, dass die Gebäude für etwas anderes genutzt werden können. Ist Ihnen aber klar, dass der Landwirt bei einer Umnutzung eine Baubewilligung einreichen muss? Die Behörde entscheidet also, was in dieser Zone nachher umgenutzt werden kann.

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): Absolument! Je crois justement qu'on vous l'a dit aussi en commission, Monsieur Kunz, quand vous avez montré cette photo. On vous a dit que s'il n'y avait plus d'installation de biogaz, le bâtiment pourrait être affecté à une autre utilisation. C'est aussi en relation avec les activités accessoires de l'agriculture dont on va parler à l'article 24. Il n'y a absolument aucune opposition à ce qu'une autorisation soit donnée en fonction d'une affectation reconnue et conforme à la zone.

Hegetschweiler Rolf (RL, ZH): Im Namen der FDP-Fraktion beantrage ich Ihnen, Absatz 2 von Artikel 16b nicht zu streichen. Er ist nötig. Ich bin da mit Kollege Kunz gar nicht einverstanden, der gesagt hat, diese Bestimmung sei ja gar nicht nötig, das habe man bei anderen Bewilligungen auch nicht.

Diese Bestimmung gilt ja auch nicht nur für irgendwelche Biogasanlagen, sondern generell für Bauten, die mit Sonderbewilligung im Landwirtschaftsgebiet errichtet werden. Das Erstellen von zusätzlichen Bauten für eine besondere Nutzung stellt ein Privileg dar, darum ist es richtig, wenn daran auch Bedingungen geknüpft werden. Wird die besondere Nutzung, aufgrund welcher man die Bewilligung für die Baute oder Anlage erhalten hat, aufgegeben, fällt auch der Grund für das Privileg weg, und es ist in diesem Fall nur gerechtfertigt, dass man die Baute oder Anlage wieder beseitigen bzw. den ursprünglichen Zustand wiederherstellen muss.

Die Befristung der Bewilligung bzw. das Erteilen der Bewilligung mit einer auflösenden Bedingung ist nicht zwingend. Die Bestimmung gibt den Kantonen aber die Möglichkeit, dies je nach Situation zu tun und damit den Bauern entgegenzukommen. Soll eine mit einer Sonderbewilligung errichtete Baute für eine andere Tätigkeit genutzt werden, so kann ein neues Bewilligungsgesuch mit der Angabe der neuen Tätigkeit eingereicht werden. Artikel 16b Absatz 2 gibt den Behörden den nötigen Spielraum, auch solche Bauten zu bewilligen, die grundsätzlich gar nicht bewilligungsfähig wären. Eine Baute ist nur dann zu beseitigen, wenn sie nicht mehr zonenkonform genutzt werden kann. Dieses Privileg für die Landwirtschaft muss zwingend mit der Auflage verbunden werden, dass solche Anlagen allenfalls auch zu beseitigen sind oder der frühere Zustand wiederherzustellen ist. Der Minderheitsantrag Kunz kann also problemlos abgelehnt werden, weil der Landwirt ja die Möglichkeit hat, eine neue Bewilligung zu beantragen. Er muss dabei aber logischerweise in Bezug auf die neue Nutzung die im Gesetz festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Stump Doris (S, AG): Die Minderheit Kunz will verhindern, dass Bauten, die befristet und zweckbedingt bewilligt wurden und nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden, rückgebaut werden müssen. Wenn Sie den Minderheitsan-

trag Kunz unterstützen, unterlaufen Sie die Absicht dieser Teilrevision und öffnen das Feld beziehungsweise den Bauernhof für beliebige Nutzungen, die bisher nicht zonenkonform waren und es weiterhin auch nicht sein sollen. Wenn die Bewilligung einer Baute auf einen bestimmten Zweck beschränkt bleiben soll, dann muss der Rückbau drohen, falls die Baute nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird, damit nicht missbräuchliche Gesuche gestellt und dann in kurzer Zeit Umnutzungen gemacht werden. Verlängerungen von Bewilligungen sind selbstverständlich dann möglich, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Es ist also überhaupt kein Problem, für zonenkonforme – und wirklich zonenkonforme – Nutzungen Verlängerungen zu erhalten.

Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass bewilligte Bauten einfach so umgenutzt werden und schliesslich nicht mehr zonenkonform genutzt werden. Die Kantone haben diese Bedingung explizit gewünscht. Ich bitte Sie, der Arbeit der Subkommission und der Mehrheit der Kommission zu folgen. Die Kommission insgesamt unterstützt grossmehrheitlich, die Subkommission einstimmig, den bundesarbeitlichen Entwurf.

Ich bitte Sie also, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Walter Hansjörg (V, TG): Ich finde diese Bestimmung etwas seltsam, und ich bin überzeugt, dass der Ständerat hier nochmals eine Debatte führen muss und auch führen wird. So, wie diese Bestimmung formuliert ist, handelt es sich um eine reine Vollzugsbestimmung, die wir im Rahmen von Baubewilligungsverfahren natürlich jetzt schon haben. Es kommt ja immer wieder vor, dass dann, wenn die Zonenkonformität vielleicht etwas fraglich ist, wenn die kantone Behörde bei Bauten ausserhalb der Bauzone vielleicht etwas weiter gehen muss, solche Rückbauvorschriften kommen. Dann sind die Gemeinden in der Regel nicht in der Lage und auch nicht gewillt, das im Vollzug umzusetzen. Das ist die Erfahrung, die ich gemacht habe.

Aber wenn eine Baute zonenkonform ist, muss sie in der Regel auch nicht rückgebaut werden, wenn sie nicht genutzt wird. Selbst in der Bauzone kennen wir diese Vorschriften nicht. Auf der anderen Seite wird dann das Verfahren so gemacht, dass es wieder um eine Umnutzung geht. Ob dann aus den Jauchebehältern bei Biogasanlagen Ferienhäuser entstehen können, wage ich jetzt einmal zu bezweifeln.

Die SVP-Fraktion ist der Auffassung, dass diese Bestimmung nicht nötig ist, weil sie im Gegenteil dazu führen könnte, dass dann bei der Zonenkonformität wieder versucht wird, mit Befristungen Ausnahmen zu machen, was der Rechtssicherheit eher nicht dienen würde. Aufgrund der Tatsache, dass wir das im Vollzug jetzt schon haben und dass es nichts Neues bringt, sind wir der Meinung, dass wir diese Bestimmung infrage stellen können.

Wir plädieren für die Streichung und schauen dann, was der Ständerat dazu sagt.

Cathomas Sep (C, GR): Die CVP-Fraktion unterstützt den Entwurf des Bundesrates und den Antrag der Mehrheit. Die Bestimmung, wonach eine befristete landwirtschaftliche Baute nach Wegfall der Bewilligung abgebrochen werden muss, entspricht der Regelung, für welche die Baute im Prinzip auch bewilligt worden ist. Die Bestimmung gilt ja nicht ausschliesslich für Biogasanlagen, sondern allgemein für alle in der Landwirtschaftszone erstellten und bewilligten Bauten, die eine befristete Bewilligung haben. Nichtlandwirtschaftliche Bauten ausserhalb der Bauzone sind einer Sonderbewilligung unterstellt und für einen bestimmten Zweck bewilligt worden. Beim Wegfall der ursprünglichen Nutzung muss bei einer befristeten Baubewilligung demzufolge die Baute einer neuen bewilligungsfähigen Nutzung zugeführt werden, was gemäss der vorliegenden Revision, gemäss Artikel 16a und Artikel 24d, möglich ist. Ich zweifle nicht daran, dass der Landwirt, welcher eine Baute erstellt hat, diese Baute erst dann abbrennen wird, wenn er keine bewilligungsfähige Nutzung mehr vorsieht. Also, eine Streichung



dieser Bestimmung ist nach meiner Meinung und nach Meinung der CVP-Fraktion nicht gerechtfertigt.
In diesem Falle bitte ich Sie, den Antrag der Mehrheit zu unterstützen.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Kunz auf Streichung abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen.

Der Landwirt erhält einen Vorteil, wenn er das tut, was die Gesellschaft als so wichtig ansieht, dass man von der Regel, nach der in der Landwirtschaftszone keine industrielle Produktion möglich sein soll, eine Ausnahme macht. Er erhält also einen Vorteil, wenn er das tut, was die Gesellschaft als so wichtig anschaut.

Das Korrelat dazu ist nun aber die Verpflichtung, dass dann, wenn er mit der Baute einen anderen Zweck erfüllen will oder die Baute nicht mehr zum ursprünglichen Zweck braucht, die ursprüngliche Ordnung wieder gelten soll und wiederherzustellen ist. Die industrielle Nutzung und die entsprechenden Bauten müssen dann eben entfernt werden. Es ist ein spezieller, privilegierter Zweck. Es ist ganz klar, dass eine Beseitigungsaufgabe folgen muss, wenn dieser wegfällt.

Herr Kunz hat nun gesagt, solche Auflagen gebe es nur hier. Das stimmt doch gar nicht. Bei Sportveranstaltungen werden Bauten gemacht; diese werden für eine gewisse Zeit bewilligt, nachher müssen sie entfernt werden. Bei Ausstellungen, beispielsweise bei der Expo.02, hat man Bauten gemacht, die entfernt werden mussten. Bei einigen hat man dafür gekämpft, dass sie stehen bleiben konnten. Es brauchte dort auch wieder eine Umnutzung. Herrn Kunz möchte ich damit eigentlich trösten: Es besteht ja dann immer noch die Möglichkeit eines Umnutzungsgesuches. Wenn Sie ein Gebäude oder eine Anlage, welche die Landschaft nicht allzu stark beeinträchtigt, auf vernünftige Weise neu nutzen wollen, dann werden Sie wahrscheinlich auch vernünftige Behörden mit Augenmaß finden, die dies bewilligen.

Ich bitte Sie also, den Minderheitsantrag Kunz abzulehnen.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Wir ersuchen Sie ebenfalls, bei unserer Version zu bleiben. Wir haben diese Bestimmung extra ins neue Gesetz aufgenommen, weil Bauten und Anlagen eben nicht bis in alle Ewigkeit Bestand haben sollen. Es geht um das Raumplanungsgesetz, um den haushälterischen Umgang mit Boden. Deswegen sollen unnötig gewordene Bauten auch wieder verschwinden.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Il s'agit de préciser que celui qui monte une installation de biogaz doit aussi la démonter lorsqu'il ne l'utilise plus. Une minorité de la commission combat cette exigence.

Pour la majorité, il faut cependant être clair. Il est raisonnable d'octroyer aux agriculteurs le privilège de construire de telles installations, qui ne sont souvent pas très esthétiques et qui ne sont pas dans l'esprit de la zone agricole, mais le corollaire logique est que, le jour où on ne les utilise plus, il faut les démonter. Évidemment, la réaffectation dans le cadre des autres usages conformes à la zone reste possible, pour une activité accessoire par exemple.

Il faut aussi noter que l'obligation de démonter un objet hors zone à bâtrir existe déjà lorsque les conditions qui justifiaient l'autorisation ne sont plus remplies ou lorsque l'autorisation était limitée dans le temps depuis le début. La majorité de la commission estime cependant qu'il vaut mieux fixer ce principe explicitement dans la loi. Comme ça, ce sera plus clair pour tout le monde.

La majorité de la commission vous invite à rejeter la proposition de la minorité Kunz.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 103 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 59 Stimmen

Art. 24b

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 1bis, 1ter, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1quater

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, müssen nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe den gleichen gesetzlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen genügen wie Gewerbebetriebe in vergleichbaren Situationen in den Bauzonen.

Antrag der Minderheit

(Menétry-Savary)

Abs. 1

Streichen

Antrag der Minderheit

(Brunner Toni, Bigger, Kunz, Schibli, Reymond, Rutschmann)

Abs. 1quater

Streichen

Eventualantrag Fattebert

(falls der Antrag der Minderheit Brunner Toni abgelehnt wird)

Abs. 1quater

Die Bewilligungsvoraussetzungen müssen die Wettbewerbsregeln erfüllen.

Art. 24b

Proposition de la majorité

Al. 1, 1bis, 1ter, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1quater

Pour éviter des distorsions de concurrence, les activités accessoires non agricoles doivent satisfaire aux mêmes exigences légales et aux mêmes conditions-cadres que les entreprises commerciales ou artisanales en situation comparable dans la zone à bâtrir.

Proposition de la minorité

(Menétry-Savary)

Al. 1

Biffer

Proposition de la minorité

(Brunner Toni, Bigger, Kunz, Schibli, Reymond, Rutschmann)

Al. 1quater

Biffer

Proposition subsidiaire Fattebert

(au cas où la proposition de la minorité Brunner Toni serait rejetée)

Al. 1quater

Les conditions d'autorisations doivent satisfaire aux exigences des règles de la concurrence.

Menétry-Savary Anne-Catherine (G, VD): Ma proposition de minorité à l'article 24b ne vise pas à priver les agriculteurs de la possibilité de se livrer à des activités accessoires pour améliorer leur revenu. Au contraire, elle va dans le sens d'une extension et d'une simplification de cette possibilité. Actuellement, seules les exploitations en difficulté et dont la survie est en jeu peuvent diversifier leurs activités pour se livrer à des occupations sans rapport avec l'agriculture, pourvu que ce soit près de la ferme.

Le nouvel alinéa 1bis qui, selon ma proposition, resterait seul en jeu, ouvre cette possibilité à toutes les exploitations agricoles, mais pour des activités en rapport avec l'agriculture.

Une rapide enquête réalisée par l'Office fédéral du développement territorial (ARE) auprès d'une quinzaine de cantons tend à montrer que les possibilités actuelles ne sont utilisées qu'exceptionnellement, que le critère du revenu n'est pas toujours respecté ou même pas examiné, et que les activités



restent – semble-t-il – toujours assez proches de l'agriculture, le plus souvent de l'agrotourisme. Dès lors, il apparaît plus logique et plus simple de renoncer à cette distinction entre les entreprises en difficulté qui peuvent plus ou moins faire n'importe quoi et les autres entreprises qui ne peuvent se livrer qu'à des activités en rapport avec l'agriculture. En supprimant cette distinction, on reconnaît que les activités accessoires ne constituent pas un service social pour agriculteurs en difficulté, mais que c'est un élément de la «multifonctionnalité» de l'agriculture. C'est moins ambigu, c'est plus simple, c'est plus conforme à notre conception du rôle de l'agriculture.

En contrepartie de la suppression de l'alinéa 1 de l'article 24b, on pourrait discuter de la liste des activités possibles. Dans son message, le Conseil fédéral exclut, par exemple, les activités «directement ou indirectement liées à l'agriculture mais qui ne dépendent pas nécessairement de l'existence d'une entreprise agricole». S'il s'agit d'exclure les garages, les ateliers de réparation, les entreprises de ferronnerie et de serrurerie, nous sommes d'accord. Mais l'artisanat du bois, tiré par exemple des forêts du domaine, le travail du cuir ou des peaux ou de la laine de mouton de l'élevage du domaine, ou évidemment la fabrication et le conditionnement de produits alimentaires de la ferme, tout cela nous paraît compatible avec l'affection de la zone agricole.

Si vous suivez ma proposition, nous n'aurons plus une agriculture à deux vitesses: les pauvres qui peuvent se lancer dans n'importe quelle entreprise sans lien avec l'agriculture et les moins pauvres qui doivent s'en tenir à une valorisation étroite et strictement limitée à leur production.

Ma proposition présente également l'avantage de restreindre les risques de concurrence avec les entreprises artisanales qui ne peuvent pas s'installer dans la zone agricole, et de ce fait elle devrait recueillir le soutien de l'USAM et des milieux qui ont exprimé leur crainte à ce sujet. Je souligne à ce propos que les Verts soutiennent l'adjonction de la majorité de la commission à l'alinéa 1quater qui va justement dans le même sens et qui est inspirée par ces milieux.

En commission, je suis restée seule à défendre cette position, mais j'ai la faiblesse de penser que ce n'est pas parce qu'elle est mauvaise, bien au contraire. C'est principalement parce que l'article 24b alinéa 1 est le résultat de la révision de 1998 et qu'il a fait l'objet d'une votation populaire. Cet élément, semble-t-il, suffit à le rendre intangible aux yeux de certains collègues. Je peux comprendre ce scrupule démocratique, mais en l'occurrence il me paraît injustifié.

Ce que le peuple a accepté en 1998 – d'ailleurs contre l'avis des Verts et de la gauche, je le rappelle –, c'est le principe de l'ouverture à des activités accessoires pour les agriculteurs, pas pour tous, mais plus ou moins n'importe quoi. Admettre maintenant que c'est pour tous, mais pas n'importe quoi, ce n'est pas trahir la volonté populaire.

La proposition de minorité que je vous fais est logique; elle va dans le sens du projet présenté ici; elle respecte la volonté populaire. Je vous demande de la soutenir.

Schibli Ernst (V, ZH): Bei Artikel 24b Absatz 1quater vertrete ich die Minderheit Brunner Toni. Die Minderheit Brunner Toni verweist auf die Tatsache, dass der gleiche Wortlaut dieser neuen Bestimmung des Raumplanungsgesetzes bereits auf Verordnungsstufe festgeschrieben ist. Das heisst: Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf, weil die gestellten Forderungen bereits heute gelten, im Bedarfsfall zur Anwendung gelangen und umgesetzt werden. Die berühmt-betrügtigen gleich langen Spiesse sind also längst gegeben. Zudem muss an dieser Stelle noch angeführt werden, dass die Revision des Raumplanungsgesetzes, die 1998 vom Schweizer Volk genehmigt wurde, den innovativen Landwirten die Möglichkeit geben wollte, in Zusammenhang mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft die Weichen für die Zukunft zu stellen. Dieser Volksentscheid wurde leider latent massiv bekämpft, sodass die Verbesserungen für die Landwirtschaft nie mehr dem Volkswillen entsprachen. Heute wird aber befürchtet, dass die nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe eine allzu starke Konkurrenz für die Gewer-

bebetriebe darstellen könnten. Die Minderheit teilt diese Auffassung nicht, denn das Gewerbe und die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe können sich optimal ergänzen und dadurch gegenseitig profitieren.

Unterstützen Sie also die Minderheit. Damit akzeptieren Sie die bereits geltenden Vorschriften, mit denen eine prosperierende Zukunft im Zusammenspiel zwischen Landwirtschaft und Gewerbe weiterentwickelt werden kann.

Fattebert Jean (V, VD): L'article 24b alinéa 1quater fixe des exigences compréhensibles à première vue, mais qui peuvent être discriminatoires pour des fermes éloignées de toute infrastructure propre à traiter certains déchets. Appliquer cet alinéa à la lettre reviendrait à pénaliser certains à cause d'une distorsion de la concurrence. Biffer cet alinéa, si vous le faites, pourrait ouvrir la porte à des distorsions inverses qui pénaliseraient les professionnels installés en zone à bâtrir. Adopter ma proposition reviendrait à privilégier le bon sens, si vous me permettez.

Je vais vous citer un exemple vécu dans ma région en ce moment. Un agriculteur se propose de construire dans ses locaux les installations de réfrigération dont a besoin la société de fromagerie locale. Le volume d'eau résiduel provoqué par cette nouvelle activité est minime. Pourtant, il faudrait construire une conduite onéreuse jusqu'à une station d'épuration. La distance et les dénivélés du terrain font que cette évacuation par gravitation mettrait l'installation absolument hors de prix. On est en train de trouver une solution pour récupérer cette eau différemment.

Avec l'article tel qu'il est prévu par le Conseil fédéral, on risque des ennuis sans fin: des fonctionnaires méticuleux – on ne leur reproche pas de faire leur travail comme il faut – seront contraints de dire: «La loi nous oblige» Si vous adoptez ma proposition, la loi permettra la souplesse nécessaire sans préférer qui que ce soit; les mêmes fonctionnaires ou magistrats seront amenés à prendre la responsabilité d'une appréciation humaine – et c'est ce qui manque trop souvent aujourd'hui.

Je vous rappelle que ma proposition subsidiaire dit, à l'alinéa 1quater: «Les conditions d'autorisations doivent satisfaire aux exigences des règles de la concurrence.»

Merci de soutenir ma proposition subsidiaire.

Genner Ruth (G, ZH): Die grüne Fraktion setzt sich für Streichen von Absatz 1 im Sinne der Minderheit Menétrey-Savary ein. Die Möglichkeit, innerhalb der Landwirtschaftszone nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe zu etablieren, bedeutet ein unsinniges Aufbrechen der Schutzregeln für die Landwirtschaft. Es ist eine kurzsichtige und kurzfristige Denkweise, für ein kleines Zusatzeinkommen die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Kulturlandschaft, zu opfern. Kollege Aeschbacher hat es schon gesagt: Die landwirtschaftliche Kulturlandschaft dient nicht einfach den Bauernfamilien zur Existenzsicherung, die Kulturlandschaft ist für viele Menschen ein Erholungsraum. Wir stehen für die Multifunktionalität der Landwirtschaft ein, welche sich durch verschiedene Aspekte auszeichnet, nämlich die Produktion von Lebensmitteln, die Pflege der Landschaft, die Existenz als Kultur- und Erholungsraum und auch als Lebensraum für Flora und Fauna mit einer breiten Biodiversität. Für diese Aufgaben bezahlen wir den Bauern Flächenbeiträge. Das ist das, was die Multifunktionalität in ihrer Breite ausmacht. Die Multifunktionalität findet allein im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit statt. Jegliche nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit steht diesen Anliegen entgegen.

Wir Grünen wehren uns ganz besonders gegen diese landwirtschaftsfremden Aktivitäten in der Landwirtschaftszone, weil das letztlich eine Abwertung der Landwirtschaft und der Landwirtschaftszone bedeutet. Ich appelliere an die Bauern, ihre Chancen wahrzunehmen und sich nicht ihre Zukunft im eigentlichen Sinne des Wortes zu verbauen. Die grüne Fraktion ruft Sie auf: Nehmen Sie die Raumplanung ernst, sonst wird sie zwecklos und die Landschaft gesichtslos und auch zersiedelt. Sichern wir der Landwirtschaft ihr Kapital, das Kulturland, und brechen wir nicht mit nichtlandwirtschaftli-



chen Tätigkeiten in diese zu schützende Landwirtschaftszone ein.

Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag Menétrey-Savary zuzustimmen.

Pedrina Fabio (S, TI): Ich spreche im Namen der SP-Fraktion zur Neugestaltung von Artikel 24b. Bei nichtlandwirtschaftlichen Zusatzaktivitäten sollen künftig Tätigkeiten, die einen engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe aufweisen, gegenüber dem geltenden Recht in dreifacher Weise bevorzugt werden:

1. Der Nachweis, dass das infrage stehende landwirtschaftliche Gewerbe nur mit einer zusätzlichen Einkommensquelle weiterbestehen kann, soll entfallen, was gemäss Erfahrungen mit dem alten Gesetz sinnvoll ist.

2. Zusätzlich sollen bei derartigen Nebenbetrieben falls nötig massvolle Erweiterungen möglich sein. Dies bezieht sich primär auf den Agrotourismus, aber auch auf die weiteren gewerblichen Tätigkeiten.

3. Es soll überdies auch Personal angestellt werden dürfen, sofern die anfallende Arbeit überwiegend durch die Bewirtschafterfamilie geleistet wird.

Wir unterstützen aber die Neuformulierung von Artikel 24b nur, wenn auch Absatz 1quater gemäss Mehrheit hinzukommt, und dies nicht nur, weil die erwähnte Wettbewerbsverzerrung wirtschaftlich negativ wirken würde, sondern weil hier indirekt die Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet auf dem Spiel steht. Dabei legen wir auch aus Arbeitnehmericht Wert darauf, dass korrekte Arbeitsbedingungen für die neu zugelassenen Angestellten gelten: Also hier keine weiteren Extrawürste für die Bauern!

Zu Absatz 1: Der Streichungsantrag Menétrey-Savary ist inhaltlich nicht falsch, aber man kann die Sache im Rahmen der Gesetzesrevision wieder evaluieren und dann darüber bestimmen. Die Fraktion hat hier Stimmfreigabe beschlossen.

Wie heute bereits mehrmals gesagt wurde, sind aber insbesondere die Bestimmungen von Absatz 1quater Bestandteil des «sorgfältig ausgehandelten Kompromisses».

Ich bitte Sie somit um Ablehnung des Minderheitsantrages zu Absatz 1quater.

Bader Elvira (C, SO): In Artikel 24b Absatz 1 ist gerade die Abfederung dieses Gesetzes verankert. Wir wollen, dass die Landwirte einem Nebenerwerb nachgehen können, und wir wollen ihnen diese Möglichkeit auch im Raumplanungsgesetz geben. Absatz 1 ist gar nichts Neues. Auch heute schon können die Landwirte, wenn sie das wirtschaftliche Kriterium erfüllen und auf einen Nebenerwerb angewiesen sind, einem landwirtschaftsfremden Nebenerwerb nachgehen. Das soll für die CVP auch in Zukunft so bleiben. Es herrschen Ängste, dass es eine Zersiedelung oder einen extremen Konkurrenzkampf mit anderen Gewerben geben könnte. Aber dem ist ein Riegel vorgeschnitten, weil der Landwirt die Arbeit im Nebenbetrieb selbst tun muss. Für diese nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten nach Absatz 1 darf der Landwirt niemanden einstellen.

In Absatz 1bis findet sich eine Lockerung gegenüber dem bisherigen Recht, indem bei sehr landwirtschaftnahen Nebenerwerben wie mit Wellness im Heu, Schlafen im Stroh oder Bauernhöfen das wirtschaftliche Kriterium nicht mehr gelten soll; das soll allen Bauern möglich sein. Dabei sollen auch zusätzliche Bauten für diese Nebenerwerbe möglich sein. Aber auch dort muss die Hauptarbeit von der Bauernfamilie geleistet werden; nur für den Nebenerwerb dürfen Hilfskräfte wie Servicepersonal angestellt werden. Der enge Bezug zur Landwirtschaft muss hier gegeben sein. Die CVP-Fraktion erachtet es als sinnvoll, wenn diese Möglichkeiten geschaffen werden.

In diesem Sinne lehnt die Mehrheit der CVP-Fraktion den Antrag der Minderheit ab und stimmt in Artikel 24b Absätze 1, 1bis und 1ter dem Antrag der Mehrheit zu.

Cathomas Sep (C, GR): Die vorgeschlagene Revision des Raumplanungsgesetzes wird von nicht weniger als 19 Kan-

tonen, von den bürgerlichen Parteien und einer grossen Anzahl von Verbänden als vertretbar und verantwortbar beurteilt. Diese Zustimmung wird zum Teil mit der Forderung gekoppelt, es sei zu verhindern, dass die Landwirtschaftszone in eine Bau-, Gewerbe- oder Wohnzone verwandelt wird und dadurch Wettbewerbsverzerrungen zwischen Landwirtschaft und Gewerbe provoziert werden.

Die CVP-Fraktion begrüßt die Regelung, wonach die Möglichkeit geschaffen wird, nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Bauten für nichtlandwirtschaftliches Wohnen zu nutzen und sie für betriebsnahe nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe umzunutzen. Die CVP-Fraktion weist jedoch darauf hin, dass eine übermässige Liberalisierung der unerwünschten Zersiedelung Vorschub leisten kann und dass daraus auch eine ungleiche Behandlung der in den Bauzonen gebundenen Nutzungen wie Wohnen, Gewerbe oder Dienstleistungen resultieren kann. Die Raumordnungspolitik darf nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Landwirtschaft und Gewerbe führen. Das Prinzip der gleich langen Spiesse verdient bei der vorgesehenen Privilegierung der Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Nebenbetrieben im Bereich Agrotourismus, Energiegewinnung und nichtlandwirtschaftliches Wohnen besondere Beachtung und eine klare Regelung.

Obwohl die von der Mehrheit unterstützte Ergänzung von Artikel 24b Absatz 1quater einer bereits heute in der Verordnung zum Raumplanungsgesetz geltenden Regelung entspricht, erachtet die CVP-Fraktion eine auf Gesetzesstufe gehobene Bestimmung als notwendig und sinnvoll. Mit der vorgesehenen Öffnung der gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten von Gebäuden ausserhalb der Bauzonen erhalten landwirtschaftliche Betriebe je nach Lage und örtlichen Gegebenheiten gegenüber den an die Bauzonen gebundenen Gewerbebetrieben eine Präferenz, die nicht zuletzt mit wirtschaftlichen Vorteilen verbunden ist. Die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung ist demzufolge nahe liegend, und auch die Sorge des Gewerbes, dadurch in eine ungleiche Konkurrenz zu geraten, ist verständlich und nahe liegend.

Durch die Ergänzung von Artikel 24b Absatz 1quater des Raumplanungsgesetzes gemäss dem Antrag der Mehrheit kann diesen Befürchtungen besser Rechnung getragen werden. Künftig müssen nichtlandwirtschaftliche Betriebe ausserhalb der Bauzonen den gleichen Rahmenbedingungen im Bereich Abgaben, Steuern, Bau- und Sicherheitsvorschriften usw. wie vergleichbare Gewerbebetriebe in den Bauzonen unterstellt sein. Um diesen Anliegen die notwendige Bedeutung zukommen zu lassen, muss die Gleichstellungsbestimmung von Verordnungs- auf Gesetzesstufe gehoben werden. Die Öffnung des Raumplanungsgesetzes mit der Zulassung von nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben in den Landwirtschaftszonen verlangt – um mögliche Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern – eine grössere Sicherheit und Beständigkeit. Sie muss demzufolge den entsprechenden Niederschlag in der laufenden Revision des Raumplanungsgesetzes finden.

Aus diesen Gründen und Überlegungen wird die CVP-Fraktion den Antrag der Mehrheit zu Artikel 24b Absatz 1quater unterstützen.

Messmer Werner (RL, TG): Bei Artikel 24b Absatz 1 wird die FDP-Fraktion die Mehrheit unterstützen und den Minderheitsantrag Menétrey-Savary ablehnen.

Nun zu Absatz 1quater und zur Minderheit Brunner Toni: Ich finde es, vorsichtig ausgedrückt, mehr als merkwürdig, dass speziell unsere Vertreter der Landwirtschaft so vehement gegen diesen Absatz antreten. Damit reden Sie einem Wettbewerb mit ungleichen Startbedingungen das Wort, einem Wettbewerb mit einseitigen Vorteilen. Sie widerlegen damit die Behauptung eben gerade nicht, dass die heutige Rechtslage Ihnen in Nichtlandwirtschaftszonen Wettbewerbsvorteile gegenüber Gewerblern bringt. Sie fordern also den Fortbestand dieser Ungleichheit. Dass sich sogar die SVP-Fraktion hinter dieses Vorgehen und damit gegen die Gewerbler in unserem Land stellt, muss die Öffentlichkeit zur Kenntnis nehmen. Es ist doch nicht dasselbe, wenn ein



Werkhof, eine Werkstatt, ja selbst nur schon ein Lagerplatz auf Landwirtschaftsland und nicht in einer Gewerbe- oder Industriezone betrieben werden kann.

Wir verwehren Ihnen diese Tätigkeit nicht, wir fürchten Sie auch nicht als Konkurrenten, verlangen aber, dass Sie die gleichen gesetzlichen Vertrags- und Umweltauflagen zu befolgen haben wie wir, wie Ihre direkten Konkurrenten ausserhalb der Landwirtschaftszonen. Obwohl – und das müssen Sie zur Kenntnis nehmen – viele aus Gewerbekreisen diese Vorlage ablehnen, legen wir uns hier ja nicht quer. Ich persönlich und auch die FDP-Fraktion sind für mehr Freiheit, wir wollen Ihnen mehr Flexibilität und weniger Bürokratie zumuten. Mit dem neuen Absatz 1quater beschneiden wir darum auch keinen einzigen Ihrer Wünsche. Kein Wort, ja nicht einmal ein Komma wird geändert.

Was wir wollen, sind lediglich gleich lange Spiesse, gleiche Bedingungen im Wettbewerb um Arbeit und Verdienst. Sehen Sie: Liberalisierung führt zu mehr Wettbewerb, führt zu freiem Wettbewerb. Freier Wettbewerb bedeutet aber eben auch, dass der Staat nicht unterschiedliche Startbedingungen fördert. In der Vernehmlassung zu dieser Teilrevision kamen diese Bedenken und Vorbehalte massiv zum Ausdruck. Nehmen Sie diesen Ruf aus dem Gewerbe ernst. Nur nehmen und nichts geben ist nicht die Art, wie wir in der Schweiz miteinander umgehen. Überladen Sie das Fuder hier nicht. Die FDP-Fraktion wird diesem Absatz grossmehrheitlich zustimmen.

Noch ganz kurz zum Antrag Fattebert: Es kommt mir wirklich vor wie ein letzter verzweifelter Versuch, hier noch eine möglichst unverbindliche Formulierung einzubringen, damit am alten Zustand letztlich dann doch nichts geändert wird. Übrigens – das sei hier noch erwähnt –, die jetzt vorgeschlagene Formulierung für die Gesetzesstufe ist nichts anderes als die heutige Formulierung auf der Verordnungsebene. Aber es ist ein Unterschied, ob wir als Gesetzgeber diese Formulierung festlegen oder ob der Bundesrat sie in der Verordnung festgelegt hat.

In diesem Sinne – auch hier habe ich das heute schon oft gehört –: Es ist nichts Neues, wir haben es von Verordnungsstufe auf Gesetzesstufe angehoben, und darum bitte ich Sie, diesem Absatz zuzustimmen.

Schibli Ernst (V, ZH): Ja, Herr Kollege Messmer, warum schiessen Sie jetzt eine Breitseite auf die Landwirtschaft ab, wenn, wie Sie es am Schluss gesagt haben, dieser Gesetzesstext auf Verordnungsstufe bereits Gültigkeit hat und angewendet werden muss?

Messmer Werner (RL, TG): Ich bitte Sie jetzt sehr nachdrücklich: Hören Sie auf, mir zu unterstellen, ich schiesse gegen die Landwirtschaft. Ich schiesse doch nicht gegen die Landwirtschaft! Jetzt habe ich eben sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass ich mich hundertprozentig hinter die Revision stelle. Ich stelle mich hinter die Freiheiten, die Sie wollen, ich stelle mich hinter mehr Flexibilität. Ich verlange nur die Gleichberechtigung mit jenen, die gleiche Betriebe in einer Industrie- oder Gewerbezone führen. Hören Sie auf mit der Konstruktion, das sei gegen die Landwirtschaft gerichtet!

Walter Hansjörg (V, TG): Die SVP-Fraktion lehnt den Minderheitsantrag Menétrey-Savary ab und unterstützt mehrheitlich den Minderheitsantrag Brunner Toni zu Artikel 24b Absatz 1quater – ich begründe dies.

Herr Messmer, wir haben kein Problem, wenn wir die gleichen Bedingungen haben wie das Gewerbe. Überall dort, wo wir zum Beispiel nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, sind wir mehrwertsteuerpflichtig. Wir haben das gleiche Lebensmittelrecht, wir haben die gleichen Kontrollen, wir haben auch beim Sozialversicherungsrecht die gleichen Bedingungen wie das Gewerbe. Selbst wenn ein Landwirt – und das kommt vor – Tätigkeiten mit Angestellten ausübt, die einem Branchenverband angehören, sind auch diese dem GAV unterstellt, wie das kürzlich in einem Fall im Kanton Luzern entschieden wurde. Unserer Fraktion geht es einzig darum, ob das nun auf Gesetzesstufe angehoben

werden muss oder nicht. Wir haben in der Raumplanungsverordnung, Artikel 40 Absatz 3, diese Voraussetzungen auf Verordnungsstufe, und es ist jetzt eine Frage, ob das tatsächlich nötig ist, dass das ins Gesetz aufgenommen wird. Die Antwort auf die Frage, ob das Gewerbe nun damit glücklicher ist oder ob eher die Verbände – der Gewerbeverband – glücklicher sind, überlasse ich Ihnen.

Unsere Fraktion ist mehrheitlich der Meinung, dass man es auf Verordnungsstufe belassen kann, und stimmt deshalb mehrheitlich dem bundesrätlichen Entwurf zu.

Messmer Werner (RL, TG): Kollege Walter, darf ich bitten, hier dem Rat doch noch zu erklären, welche Einschränkungen diese Bestimmung, die wir jetzt einbauen wollen, der Landwirtschaft bringt?

Walter Hansjörg (V, TG): Weil dies in der Verordnung geregelt ist, ist es letztlich eine Vollzugsfrage. Deshalb bringt diese Bestimmung keine Einschränkung. Sie bringt aber auch für das Gewerbe keine Einschränkung, weil es in der Verordnung geregelt ist. Die Frage ist, auf welche Stufe man das anheben will.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Die ganze Diskussion ist eine Folge des Vernehmlassungsverfahrens. Wir haben im Vernehmlassungsverfahren gesehen, dass beim Gewerbe wirklich grosse Ängste da sind, dass durch solche Regelungen die Landwirte dem Gewerbe gegenüber privilegiert werden könnten. Das möchten wir tatsächlich verhindern. Aber ich möchte trotz allem richtig stellen, es ist in der Diskussion jetzt zum Teil etwas übertrieben worden: Selbst wenn ein Landwirt ein Gewerbe ausüben kann, also als Schreiner, als Schmied oder vielleicht als Automechaniker, so hat er sich immer an alle Gesetze zu halten. Es wurde vorhin gesagt: Wir wollen nicht, dass die sich dann nicht an die Luftreinhalte-Verordnung oder an das Umweltschutzgesetz halten müssen. Dem ist überhaupt nicht so. Wenn ein Landwirt als Schreiner oder als Automechaniker tätig ist, dann darf er nicht Schweröl in den Boden fließen lassen. Für ihn gilt das Gewässerschutzgesetz wie für jeden anderen auch. Dasselbe ist es mit der Luftreinhalte-Verordnung. Dies gesagt, muss ich festhalten, der Vorteil, den ein Landwirt hat, wenn er ein Gewerbe ausserhalb der Bauzone ausübt, besteht im Bodenpreis. Insofern hat er natürlich einen Vorteil. Hier setzt das Gewerbe bereits ein und möchte, dass hier gleich lange Spiesse bestehen.

Aus diesem Grunde unterstützt der Bundesrat den Antrag der Kommissionsmehrheit. Wir erachten ihn als eine Verbesserung, es ist richtig, dass diese Ergänzung vorgenommen wird. Der Eventualantrag Fattebert ist in meinen Augen unnötig, weil durch den Mehrheitsantrag diese Problematik bereits ausführlich und auch etwas präziser geregelt worden ist. Der Minderheitsantrag Menétrey-Savary geht in meinen Augen in die gleiche Richtung. Ich habe Verständnis, wenn Sie diesen Minderheitsantrag annehmen wollen. Dass wir nicht so weit gegangen sind, liegt eigentlich daran, dass wir nicht hinter die heutige Regelung zurückwollten, das auch etwas in der Absicht, die Akzeptanz des ganzen Gesetzes nicht unnötig zu gefährden. Aber rein sachlich hat der Antrag absolut die gleiche Stoßrichtung, und ich könnte damit leben, wenn Sie diesen Minderheitsantrag annehmen.

Dupraz John (RL, GE): Alors qu'on ne parle que de libéralisation des marchés et de concurrence, je m'étonne que certains milieux économiques voient, dans les activités para-agricoles des agriculteurs, une concurrence. Pour moi, les activités accessoires telles que tables d'hôte ou chambres d'hôte se déroulent dans les bâtiments et les installations existants.

Alors, Monsieur le conseiller fédéral, estimez-vous qu'une famille paysanne qui organise une fois par semaine une table d'hôte avec 10 ou 15 personnes dans sa salle à manger doit être soumise aux mêmes règles qu'un restaurateur? Tout d'abord, doit-elle être en possession d'un diplôme de cafetier? Ensuite, doit-elle avoir des sanitaires séparés pour



hommes, femmes et handicapés, pour une fois par semaine? Y a-t-il une distorsion de concurrence si l'on organise un repas une fois par semaine?

Ne pensez-vous pas que cette disposition est plutôt d'ordre réglementaire et qu'elle doit figurer dans l'ordonnance? Si un paysan ouvre un garage ou une menuiserie, il est soumis aux lois qui régissent cette activité et ce n'est plus une activité para-agricole.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Die ganze Diskussion zu all diesen Anträgen dreht sich nicht um den Agrotourismus, sondern um die Gewerbebetriebe, von denen die Rede war. Es geht um Schreinereien, Schmieden, Fahrzeugwerkstätten, nicht aber um Agrotourismus. Beim Agrotourismus sind die Verhältnisse häufig etwas anders als bei einem gewöhnlichen Restaurant. Ein im Agrotourismus tätiger Landwirt ist also beispielsweise nicht gehalten, getrennte WC für Männer und Frauen einzurichten. Ein Brett über der Jauchegrube wird da genügen. Es ist ja gerade dieses Brett, das so viele Touristen anlockt. (*Heiterkeit*)

Beck Serge (RL, VD): Monsieur le conseiller fédéral, est-ce que vous pourriez nous faire part de la position du gouvernement, puisque vous disiez tout à l'heure que vous pouviez vous rallier à la proposition de la minorité Menétry-Savary, alors que le Conseil fédéral a proposé autre chose? Alors, quelle est la position du Conseil fédéral?

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Ich habe die Position klar ausgedrückt: Frau Menétry-Savary geht in ihrer Absicht in dieselbe Richtung, in die der Bundesrat geht. Der Bundesrat ist aus Gründen der politischen Akzeptanz nicht so weit gegangen wie Frau Menétry-Savary. Ich habe zugefügt, ich könnte damit leben, wenn der Antrag Menétry-Savary angenommen würde – dies eigentlich vorausschauend, damit, wenn er angenommen würde, ich mich nicht in einer Jauchegrube ertränken müsste. (*Heiterkeit*)

Brunner Toni (V, SG), für die Kommission: Ja, Herr Bundesrat, lieber ein Brett auf der Jauchegrube als ein Brett vor dem Kopf. So gesehen kann ich Ihnen beipflichten.

Die Minderheit Menétry-Savary möchte Artikel 24b Absatz 1 streichen. Diesen Streichungsantrag lehnte die Kommission aus mehreren Gründen ab. Es geht einmal um Treu und Glauben. 1998 hat das Schweizer Volk eine Revision des Raumplanungsgesetzes gutgeheissen, die explizit neu auch diesen Artikel 24b Absatz 1 beinhaltet. Demnach können landwirtschaftliche Betriebe, die ohne ein Zusatzeinkommen nicht weiterbestehen können, unter gewissen Bedingungen betriebsnahe nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe in bestehenden Bauten und Anlagen betreiben. Das Kriterium des Zusatzeinkommens wurde in der Vernehmlassungsvorlage vorerst noch weggelassen, ist dann aber nach der Vernehmlassung wieder eingefügt worden, womit dieser Artikel 24b Absatz 1 materiell dem bisherigen Recht entspricht. Es wurde also explizit, Herr Messmer, in dieser Bestimmung auf die Bedürfnisse und Anliegen des Gewerbes Rücksicht genommen. Materiell wird sich also nichts ändern, und es wäre unredlich, diesen Absatz jetzt herauszustreichen, nachdem er erst im Jahr 2000 in Kraft getreten ist.

In der Praxis erweisen sich zudem die restriktiven Vorgaben in Artikel 24b Absatz 1 als sehr hohe Hürde für einen Bauern, überhaupt einen solchen Nebenbetrieb einzurichten. Die Zahl der Bewilligungen in den Kantonen spricht eine deutliche Sprache. Sie ist extrem niedrig, und die Befürchtungen, die damals im Zusammenhang mit der Einführung dieser Bestimmung geäussert wurden, haben sich in keiner Art und Weise bestätigt.

Erlauben Sie mir noch ein Wort zu Artikel 24b Absätze 1bis und 1ter, die ja unbestritten sind. Diese beiden Absätze fanden in der Kommission eine breite Zustimmung und sind ein zentrales Element dieser kleinen Teilrevision. Damit sollen unabhängig vom Erfordernis eines Zusatzeinkommens Nebenbetriebe mit einem engen sachlichen Bezug zur Landwirtschaft bewilligt werden. Es sollen auch, sofern in den

vorhandenen Gebäuden zu wenig Platz besteht, massvolle Erweiterungen zugelassen werden. Wir sind dem Bundesrat dankbar, dass er bereits in der Botschaft ausgeführt hat, was er unter einer massvollen Erweiterung versteht. Er hat nämlich ausgeführt, dass Ausbauten bis zu 100 Quadratmeter möglich sein sollen.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Nous avons décidé de nous partager les interventions de la commission, pour éviter à mon collègue des contorsions collégiales excessives!

Autant la commission est acquise à l'idée qu'il faut faciliter l'exercice d'activités accessoires aux agriculteurs pour consolider leurs revenus, autant elle pense qu'il faut éviter le développement d'une zone de non-droit qui biaiserait la concurrence. Il s'agit d'éviter que les agriculteurs n'exercent une concurrence déloyale vis-à-vis d'autres PME, ou même que l'on se mette à exercer systématiquement certaines activités secondaires ou tertiaires à la ferme plutôt que dans la zone industrielle ou artisanale, dans le seul but de contourner la législation, par exemple en matière de TVA, d'environnement, de sécurité ou de droit du travail.

La majorité de la commission a donc choisi d'ajouter un alinéa 1quater à l'article 24b pour rappeler et préciser que les activités accessoires non agricoles doivent satisfaire aux mêmes exigences légales et aux mêmes conditions-cadres que les entreprises commerciales ou artisanales en situation comparable dans la zone à bâtrir. C'est un point important: la formulation parle à dessein d'une équivalence, pour autant que l'on soit dans des conditions comparables. Ainsi, il est par exemple évident que l'on ne sera pas obligé d'appliquer strictement les mêmes exigences techniques aux toilettes d'une buvette d'alpage qu'à celles d'un restaurant du centre-ville. De ce fait, je pense que le président de la Confédération continuera plutôt à aller au restaurant au centre-ville! Enfin, s'agissant de la proposition subsidiaire Fattebert, elle est vraiment confuse parce que ce sont les conditions d'autorisation, et pas l'autorisation elle-même, qui devraient satisfaire, ce qui est déjà bizarre; et puis, elles devraient satisfaire à des règles de la concurrence, comme si celles-ci étaient un corpus défini. Cette formulation n'est absolument pas claire.

La majorité de la commission a longuement réfléchi, discuté et préparé sa proposition avec l'administration. Le Conseil fédéral a pu s'y rallier. Je crois donc vraiment que la proposition de la majorité est plus solide.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Vor der Abstimmung benütze ich die Gelegenheit, Frau Gadient ganz herzlich zum Geburtstag zu gratulieren. (*Beifall*)

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 115 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 59 Stimmen

Abs. 1quater – Al. 1quater

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit 131 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 42 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit 120 Stimmen
Für den Eventualantrag Fattebert 54 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 24c Abs. 3

Antrag Dupraz

Das kantonale Recht kann allerdings den Umbau solcher Bauten und Anlagen in Wohngebäude bewilligen, sofern dies nicht mit neuen Infrastrukturen – Strassen, Kanalisation



(Wasser und Abwasser), Wasser-, Strom- und Gasanschlüsse – zu Lasten der Gemeinwesen verbunden ist.

Art. 24c al. 3

Proposition Dupraz

Toutefois, le droit cantonal peut autoriser la transformation entière de telles constructions et installations en logements, pour autant qu'elle ne nécessite pas de nouvelles infrastructures – routes, canalisations (eaux usées, eaux claires), aduction d'eau, raccordement aux réseaux électrique et du gaz – aux frais des collectivités publiques.

Dupraz John (RL, GE): Il y a quatre ans déjà, j'ai déposé l'initiative parlementaire 02.453, «La transformation des bâtiments en zone agricole. Une compétence cantonale». En effet, lors de la première révision partielle de la loi sur l'aménagement du territoire, les dispositions adoptées par les Chambres fédérales ont enlevé toute la marge de manœuvre que certains cantons avaient pour autoriser la transformation de bâtiments existants, notamment en logements, ou une transformation totale.

Aujourd'hui, la révision partielle qui nous est proposée est vraiment une minirévision, qui est la bienvenue il est vrai, mais que je qualifierai pratiquement d'ordre réglementaire parce qu'elle ne traite absolument pas le dossier des maisons sises en zone agricole qui n'ont plus d'affectation agricole.

Je tiens à déclarer mes liens d'intérêts: je suis vice-président de l'Union suisse des paysans, agriculteur moi-même, mais j'affirme que je n'ai pas de maison sise en zone agricole, donc que je ne suis pas concerné à titre personnel par l'amendement que je propose.

Le projet de révision partielle que nous examinons aujourd'hui touche, pour le biogaz, entre 500 à 1000 exploitations, qui vont pouvoir en profiter. En ce qui concerne les activités annexes, si nous disons que 10 pour cent des exploitations agricoles vont pouvoir s'y consacrer, et que dans dix ans il y en aura tout au plus 45 000 avec la restructuration en cours, les dispositions que nous sommes en train d'accepter s'appliqueront à un peu plus de 5000 exploitations.

Le vrai problème, ce sont les maisons existantes sises en zone agricole, qui n'ont plus d'affectation agricole. Ce n'est pas un problème qui touche uniquement les agriculteurs, mais aussi tous les propriétaires qui possèdent les maisons précitées et qui se trouvent dans des difficultés parce qu'ils rencontrent des obstacles juridico-administratifs qui font qu'ils ne peuvent plus utiliser leurs bâtiments. Il est vrai que la situation n'est pas la même pour des «rustici» perchés à 2000 mètres d'altitude dans les Grisons que pour des maisons situées sur le Plateau suisse aux abords de grandes villes.

Par ma proposition, je propose de donner la compétence aux cantons. Or quoi de plus confédéral que de donner à titre subsidiaire la compétence d'agir aux cantons, en prolongement de la compétence juridique de la Confédération? Ensuite, il s'agit de la transformation en logements des maisons existantes, pour éviter justement la concurrence que redoutent tant les entreprises et les milieux économiques – bien plus conservateurs, à mon avis, que les paysans dans cette affaire – et j'ajoute que de telles transformations ne doivent susciter aucun frais complémentaires et supplémentaires pour les collectivités publiques. Quoi de plus équilibré? Or, Monsieur Rumley, chef de l'office, m'a fait savoir par personne interposée que ma proposition était mal rédigée, parce qu'elle pouvait aussi par exemple concerner les hangars militaires en zone agricole. Mais veut-on une fois aborder véritablement ce problème ou bien veut-on en remettre la solution aux calendes grecques?

En fait, je considère que ma proposition est modérée. Certains rétorquent qu'elle met en péril le fragile équilibre de la loi qui est votée actuellement et qu'on risque un référendum. Mais de grâce! Notre conseil est le premier à étudier cette loi et je ne vois pas quel serait le danger si on accepte cette disposition en première lecture, ce qui permettrait au conseil

suivant, et en deuxième lecture à notre conseil, de voir dans quelle mesure cette disposition serait applicable. Car aucune réponse n'a été donnée à mon initiative parlementaire dont on a demandé la prorogation du délai. Monsieur Rumley m'a fait savoir qu'on doublerait dans l'ordonnance les possibilités offertes aujourd'hui de construire des logements dans ces maisons existantes. Mais j'attends de voir! J'attends de voir! Et si on veut doubler ces possibilités, pourquoi a-t-on attendu quatre ans?

Je considère que cet immobilisme et ce conservatisme sont en train d'enterrer et de tuer notre pays, de nous empêcher d'entreprendre et d'oser! Alors pour une fois, je vous demande d'oser avec moi!

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Die FDP-Fraktion und die CVP-Fraktion teilen mit, dass sie den Antrag Dupraz ablehnen.

Marty Kälin Barbara (S, ZH): Wir bitten Sie dringend, den Antrag Dupraz abzulehnen. Mit diesem Antrag würden Sie die Trennung von Siedlungsgebiet und Nichtsiedlungsgebiet faktisch aufheben, weil mit dem Antrag Dupraz jede bestehende Baute ausserhalb der Bauzone zu Wohnzwecken umgenutzt werden könnte.

Ich habe Ihnen beim Eintreten gesagt, dass es heute rund 540 000 Bauten ausserhalb der Bauzone gibt, etwa ein Drittel des gesamtschweizerischen Gebäudebestandes. Etwa zwei Drittel dieser Bauten dürften landwirtschaftliche Bauten sein. Das bedeutet, dass der ganze Rest von rund 200 000 Gebäuden aufgrund dieser Bestimmung umgenutzt werden könnte. Das sind Militärbunker, das sind grosse Lagerhallen, das sind Industriebauten, das sind Landwirtschaftsbauten, die seit 1972 nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Ein Schweinestall, in dem es längst keine Schweine mehr hat, würde neu ein Wohngebäude; in einer grossen leerstehenden Scheune hätten zwölf Wohnungen Platz, in der ehemaligen Fabrik und in der Lagerhalle noch mehr. Einzige Bedingung: Die dafür notwendigen Infrastrukturbauten dürfen nicht zulasten der Gemeinwesen erstellt werden. Das ist ja nett – die Gemeinden hätten dafür eh kein Geld. Die Grundstückseigentümer hingegen könnten das sehr wohl tun, und in kleinen Gemeinden könnten sie via Gemeindeversammlung wohl auch den Ausbau durch die Gemeinde unter dem Titel Gleichberechtigung gegen deren Willen erreichen. Bei den erwähnten zwölf Wohnungen in der ehemaligen, weit abgelegenen Scheune wären das dann die entsprechende Kanalisation, wo es bisher keine hatte, die breite Zufahrtsstrasse, wo es bisher keine hatte – vielleicht einen Flurweg –, und dreissig Parkplätze.

Der Antrag Dupraz will zudem, dass nur die Infrastrukturbauten nicht zulasten der Gemeinden gehen – den Unterhalt hingegen dürfen die Gemeinden dann schon übernehmen, beispielsweise die Schneeräumung – in den letzten Tagen aktuell –, die Strassenbeleuchtung, den Schulbus. Kommt dazu, dass in Artikel 24c Absatz 2 Folgendes steht: «In jedem Fall bleibt die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vorbehalten.» Dieser Vorbehalt gilt in Absatz 3 offenbar nicht, das heisst, die wichtigen Anliegen der Raumplanung bleiben auf der Strecke.

Ein derart gravierender Schritt, ein Antrag mit derart schwerwiegenden Folgen für die Raumplanung in der Schweiz müsste, wenn schon, in einer Totalrevision mit all ihren Konsequenzen diskutiert und vor allem in die Vernehmlassung geschickt werden. Dann müsste er auch mit der Frage verknüpft werden: Muss wirklich jede Baute, bloss weil sie einmal erstellt wurde, bis in alle Ewigkeit bestehen bleiben? Sollten wir nicht auch den Mut haben, den besagten Schweinestall, in dem es seit Jahren keine Schweine mehr hat, oder die Lagerhalle, die seit Ewigkeiten vor sich hin rostet, und den Militärbunker, den die Armee längst vergessen hat, halt irgendwann einmal abzureißen?

Eine Zustimmung zum Antrag Dupraz wäre eine Bankrotterklärung an die Raumplanung in der Schweiz. Ich bitte Sie, das nicht zu tun, im Interesse des Landes, aber auch im Interesse der produzierenden Bauern. Sie werden innert



Kürze finanziell nicht mehr konkurrenzfähig sein, und vermutlich wird jeder halbwegs schlaue Bauer sich überlegen müssen, wieso er weiterhin Kühe in seinem Stall halten soll, wenn Wohnungen doch viel lukrativer sind. Die Frage ist dann allerdings, wer das umliegende Land noch bewirtschaften soll, von all den Konflikten mit landwirtschaftlichen Gerüchen und dem Geläute der Glocken der wenigen noch verbliebenen Kühe mal abgesehen.

Kommt dazu, dass die vorliegende Teilrevision den Bäuerinnen und Bauern Verbesserungen bringen soll. Das ist der Grund, warum wir ihr zustimmen. Herr Dupraz hingegen will etwas völlig anderes, das mit Bauern nichts zu tun hat, wohl aber mit Bauen, und zwar ausserhalb der Bauzone. Ihr Ja zu diesem Antrag hätte unser Nein zur Revision zur Folge.

Meine abschliessende Bemerkung ist eher organisatorischer Natur: Mit einer Zustimmung zu diesem Antrag provozieren Sie das Referendum – das ist offenbar auch Kollege Dupraz klar. Sie schieben damit aber die Erleichterung für die Bäuerinnen und Bauern um Jahre hinaus. Tun Sie das nicht!

Lehnen Sie den Antrag Dupraz ab.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Dieser Antrag Dupraz kommt recht harmlos daher. Aber er ist verheerend – verheerend für unsere Raumplanung, verheerend für unsere Randgebiete, verheerend für unsere Gebiete, die ganz auf den Tourismus setzen und eine intakte Landschaft anbieten wollen. Warum ist das so?

Wenn in irgendeinem Gehöft oder Stall ausserhalb der Bauzone, z. B. in einem Skigebiet, eine kleine Wohnung eingerichtet und noch ein kleiner Gartenhag rundherum erstellt wird, stört das eigentlich niemanden. Es ist nicht der Einzelfall, der stört, denn im Einzelfall fährt zu diesem Haus nur ein einziger Automobilist oder nur eine einzige Automobilistin. Die Landschaft wird dadurch kaum beeinträchtigt, auch die Erholungssuchenden werden es nicht, und auch der Tourismus wird dadurch nicht gestört.

Aber es wird leider nicht beim Einzelfall bleiben. Es ist die Vielzahl dieser Fälle, die dann das Problem ergeben wird. Das ist überall so in der Raumplanung, es ist auch in der Zonenplanung, bei den Baubewilligungen so. Der Einzelfall ist selten das Problem; aber die Vielzahl dieser «Sündenfälle» ergibt das grosse Problem. Denken Sie nicht, dass es bei einem einzigen Fall bleiben wird. Das wird Konsequenzen für unsere ganze Landschaft haben. Vor allem die Rand- und Bergregionen, wo die Erholung und der Tourismus, ein nachhaltiger Tourismus, im Vordergrund stehen sollten, werden mit dieser Bestimmung Probleme haben.

Es bleibt eben nicht bei einer Zufahrt, es werden zehn, zwanzig, ja Dutzende zufahren. Es bleibt wahrscheinlich auch nicht dabei, dass ein Einzelner irgendwo eine kleine Investition macht. Mit dieser Bestimmung können ganze Überbauungen erstellt werden, denn die Voraussetzung ist nur, dass die Kosten nicht bei der Gemeinde anfallen, sondern bei den Erstellern oder Bewohnern solcher Liegenschaften. Das kann nicht im Interesse unseres Landes, nicht im Interesse unserer Regionen liegen, die mit einem nachhaltigen Tourismus besser fahren, als wenn sie ihre Landschaften mit derartigen Experimenten kaputt machen.

Ich bitte Sie daher, diesen Antrag abzulehnen.

Dupraz John (RL, GE): Cher collègue, vous voyez un peu le diable dans cette proposition. Mais que faites-vous des maisons qui n'ont plus d'affectation agricole: vous les démolissez?

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Es geht ja nicht darum, dass man mit dieser Bestimmung hier irgendwelchen Bauern hilft oder irgendwelche Eigentümer bevorzugt, die ihre Gebäude nicht mehr unterhalten können. Es geht hier in der Konsequenz darum, dass wir in grossem Umfang neue Nutzungsmöglichkeiten ausserhalb der Bauzonen zur Verfügung stellen, und das wollen wir nicht.

Walter Hansjörg (V, TG): Der Antrag Dupraz nimmt ein Problem auf, das tatsächlich in unserem Land existiert. Es handelt sich um die freiwerdenden Bauten, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, auch Wohnbauten ausserhalb des Baugebietes. Die SVP-Fraktion hat seine gleichlautende parlamentarische Initiative unterstützt. Ich bin der Auffassung, dass es ein Problem ist, das subsidiär gelöst werden soll. Wir haben verschiedene Wohn- und Raumordnungsformen in unserem Land, ich denke an die Streusiedlungen; es sind vor allem Tourismusgebiete betroffen. Die Frage ist: Wie können wir rechtlich erwirken, dass diese Bauten, wenn sie nicht mehr benutzt werden, abgebrochen werden? Es ist abzuwägen, ob es sich lohnt, hier wieder Wohnraum einzurichten, wie das früher war. Aber der Landwirtschaftsbetrieb existiert nicht mehr, es geht nicht mehr um zusätzliche Wohnbauten. Von daher danke ich für diese Diskussion. Ich gehe auch davon aus, dass das Problem dann bei der Gesamtrevision des Raumplanungsrechtes nochmals kommen wird. Es ist ein Problem.

Weil wir dieses Anliegen – diese parlamentarische Initiative – unterstützen haben, werden wir hier auch unser Zeichen setzen und diesen Antrag unterstützen, damit das wichtige Thema eben auch einmal behandelt, thematisiert, entwickelt wird.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Es geht bei diesem Antrag um sehr viele Bauten ausserhalb der Bauzone. Das bedeutet, dass der zentrale Grundsatz der Trennung zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet tatsächlich tangiert wird. Es geht in erster Linie um sehr viele Scheunen, die als Wohnungen genutzt werden könnten. Es wurde zu Recht gesagt: Nicht nur ehemals landwirtschaftliche Bauten, sondern auch militärische Bauten würden darunterfallen, also Hangars oder Festungen, die in Lofts umgebaut werden könnten. Das könnte durchaus interessant sein, auch vom Architektonischen her, das könnte mir noch gefallen. Sie müssen aber nebst dem Interesse, in einer ehemaligen Panzergarage zu wohnen, auch sehen, dass das Infrastrukturell einiges bedeutet: Die Abwasseranlagen, die Straßen usw. müssten gebaut werden.

Wir befinden uns im Raumplanungsgesetz. Da ist es von zentraler Wichtigkeit, dass der ursprüngliche Gedanke des Raumplanungsgesetzes, nämlich der Erhalt der Landschaft, berücksichtigt wird. Von daher bin ich sehr gerne bereit, das in der Totalrevision gründlich zu diskutieren. Aber hier können Sie das nicht bringen, es würde die Akzeptanz dieser kleinen Gesetzesrevision entscheidend gefährden.

Baader Caspar (V, BL): Herr Bundespräsident, Sie haben jetzt mit diesen militärischen Bauten etwas von der Problematik abgelenkt. Was ist eigentlich die Vision des Bundesrates bezüglich der freiwerdenden landwirtschaftlichen Gebäude? Sie verlangen von der Landwirtschaft einen Strukturwandel; es werden Gebäude frei. Wie geht es mit diesen Gebäuden weiter? Sollen diese zerfallen, oder wie sieht das der Bundesrat? Für mich ist der Antrag Dupraz ein Schritt in die richtige Richtung.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Damit die landwirtschaftlichen Gebäude besser umgenutzt werden können, haben wir diese Vorlage unterbreitet. Damit soll besser auf die Strukturänderungen reagiert werden können. Artikel 24b eröffnet denn auch die Möglichkeit, nichtlandwirtschaftliche Betriebe einzurichten; er ist auch mit «Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe» überschrieben. Wenn jemand im Hauptgebäude eines Bauernhofes wie gesagt Agrotourismus oder ein Nebengewerbe betreiben will, haben wir jetzt dafür die Tür geöffnet. Aber es soll nicht in jeder Scheune, auch nicht im Feld draussen, wo bis jetzt vielleicht Holz usw. gelagert wurde, künftig eine WG in einem Loft wohnen können. Das wäre eine extensive Nutzung, die der Bundesrat mit dieser sachten Öffnung bewusst nicht zulassen will; ich habe es betont.

Brunner Toni (V, SG), für die Kommission: Wir sind jetzt bei Artikel 24c, somit bei einem Artikel, der in der Kommission nicht zur Diskussion stand.

Zum Antrag Dupraz: Dieser orientiert sich an der parlamentarischen Initiative, die der Antragsteller ebenfalls eingebracht hat. Ihr Titel war: «Umbauten in der Landwirtschaftszone. Kantonale Kompetenz», und Herr Dupraz möchte in Artikel 24c einen neuen Absatz 3 einfügen. Der Antragsteller möchte, dass im kantonalen Recht das Umbauen von Anlagen und Bauten in Wohngebäude gemäss Artikel 24c zugelassen werden könnte.

Vielleicht zu diesem Artikel 24c des Raumplanungsgesetzes: Er ist anwendbar auf Bauten und Anlagen, die seinerzeit in Übereinstimmung mit dem materiellen Recht erstellt oder geändert wurden, durch die nachträgliche Änderung von Erlassen und Plänen jedoch zonenwidrig geworden sind. Herr Dupraz möchte nun mit seinem Antrag zweierlei: Er möchte dem Kanton mehr Kompetenz geben und natürlich damit bei Umbauten sogenannt bestehender zonenwidriger Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone mehr Spielraum für die Schaffung von Wohnraum ermöglichen. Von den Auswirkungen und Möglichkeiten und von den Ambitionen her stellt natürlich dieser Antrag die restliche Revision neidlos in den Schatten. Das muss man anerkennen.

Doch als wie berechtigt das Anliegen von Herrn Dupraz auch empfunden werden kann, es stellt sich natürlich trotzdem die Frage, ob sein Antrag dem Grundsatz Rechnung trägt, dass wir in diese Vorlage nur mehrheitsfähige Lösungen eingepackt haben. Aus diesem Grunde ist eine gewisse Zurückhaltung gegenüber seinem Antrag halt weit verbreitet, um das jetzt einmal vorsichtig auszudrücken.

Dennoch ist man bei der heutigen Revision in Bezug auf die Umnutzung bestehender landwirtschaftlicher Wohnbauten zu landwirtschaftsfremdem Wohnen nicht ganz untätig geblieben. Die Flexibilität soll nämlich in zweierlei Hinsicht erhöht werden. Die in Artikel 42 Absatz 3 der Raumplanungsverordnung enthaltene flächenmässige Begrenzung – Erweiterung um höchstens 100 Quadratmeter – soll für Erweiterungen innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens gestrichen werden. Zudem soll innerhalb des bestehenden Volumens bewohnter Gebäude auf eine relative Grenze für die dem Wohnen dienende Nebennutzfläche ganz verzichtet werden. Durch die Revision wird demnach innerhalb der bestehenden Gebäudevolumen eine vollständige Weiternutzung ermöglicht.

Von daher wird dem Anliegen bestimmt in einem ein bisschen bescheideneren Umfang auch in dieser Vorlage Rechnung getragen.

Stump Doris (S, AG): Herr Brunner, Sie sind Kommissions sprecher. Sie haben jetzt ausführlich referiert, was dieser Antrag soll und kann. Auf welcher Diskussionsgrundlage in der Kommission haben Sie das gemacht?

Brunner Toni (V, SG), für die Kommission: Wenn Sie mir sehr genau zugehört haben, müssen Sie mir attestieren, dass ich in meinen Ausführungen überaus korrekt gewesen bin.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 05.084/2968)

Für den Antrag Dupraz 70 Stimmen

Dagegen 95 Stimmen

Art. 24d

Antrag der Kommission

Titel, Abs. 1–3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1bis

.... Tierhaltung dienen und eine besonders tierfreundliche Haltung gewährleisten. Neue Aussenanlagen

Art. 24d

Proposition de la commission

Titre, al. 1–3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

A1. 1bis

.... à proximité, à condition qu'ils garantissent une détention particulièrement respectueuse des animaux. Les nouvelles installations

Angenommen – Adopté

Art. 27a

Antrag der Mehrheit

.... Gesetzgebung können einschränkende Bestimmungen

Antrag der Minderheit

(Rutschmann, Bigger, Brunner Toni, Hegetschweiler, Keller, Kunz, Markwalder Bär, Reymond, Schibli)
Streichen

Art. 27a

Proposition de la majorité

La législation cantonale peut prévoir

Proposition de la minorité

(Rutschmann, Bigger, Brunner Toni, Hegetschweiler, Keller, Kunz, Markwalder Bär, Reymond, Schibli)
Biffer

Rutschmann Hans (V, ZH): Mit dem neuen Artikel 27a können die Kantone auf dem Weg der kantonalen Gesetzgebung einschränkende Bestimmungen zu den vorhin diskutierten und geänderten Artikeln erlassen. Das bedeutet, dass die Kantone die geplanten Erleichterungen für die Landwirtschaft bezüglich der Bauten und Anlagen zur Gewinnung von Energie aus Biomasse, der bäuerlichen Nebenbetriebe sowie der landwirtschaftsfremden Wohnnutzung und der hobbymässigen Tierhaltung in bestehenden Gebäuden einschränken oder sogar verbieten können.

Auch wenn wir uns durchaus bewusst sind, dass die Planungshoheit in erster Linie bei den Kantonen liegt, lehnen wir die Ermöglichung dieser einschränkenden Bestimmungen ab. Das Raumplanungsgesetz und die Raumplanungsverordnung des Bundes regeln die grundsätzlichen Vorgaben zur Raumplanung und geben den Kantonen Leitplanken. Innerhalb dieser Leitplanken verfügen die Kantone dann richtigerweise noch über einen relativ grossen Spielraum. Mit dem neuen Artikel 27a schaffen wir jedoch eine Rechtsunsicherheit zulasten der Landwirtschaft, aber auch zulasten einer besseren Nutzung der bestehenden Bausubstanz. Mit diesem neuen Artikel 27a gelten in den einzelnen Kantonen, wenn sie davon Gebrauch machen, unterschiedliche Voraussetzungen.

Die Einschränkung widerspricht auch dem Sinn und Geist der vorliegenden Gesetzesrevision. Mit der Revision des Raumplanungsgesetzes wollen wir der Landwirtschaft einige wenige Möglichkeiten zur Verbesserung der Betriebsstrukturen gewähren. Uns ist schon klar, dass es in der Schweiz unterschiedliche regionale Verhältnisse gibt. Hier geht es jedoch um die Bioenergie, um Nebenbetriebe, wie z. B. für Schlafen im Stroh, Besenbeizen oder das hobbymässige Halten von Tieren. Bei diesen Anliegen sind die regionalen Unterschiede nicht derart gross, dass sich einschränkende Bestimmungen rechtfertigen lassen. Es macht auch keinen Sinn, dass nach dieser Teilrevision in allen Kantonen eine Diskussion darüber geführt werden muss, ob und wie man diese sehr bescheidene Revision des RPG umsetzen will.

Daran ändert auch die leicht geänderte Fassung der Kommissionsmehrheit nicht viel. Zudem würden allfällige Gesetzesrevisionen auf Stufe Kanton wiederum sehr viel Zeit beanspruchen und die Umsetzung der vorliegenden Teilrevision nochmals verzögern. Sodann ist Artikel 27a so formuliert, dass er unseres Erachtens die Kantone geradezu ein-



lädt, Einschränkungen vorzunehmen, obwohl die Kantone dies bei der Vernehmlassung teilweise gar nicht wünschten. Namens der Kommissionsminderheit ersuche ich Sie deshalb, den neuen Artikel 27a zu streichen.

Menétry-Savary Anne-Catherine (G, VD): Je m'étonne que ceux et celles qui se sont élevés contre l'idée par exemple de modifier l'article 24b – un article qui avait été accepté en votation populaire – au nom du respect de la démocratie ne fassent pas preuve du même respect pour le fédéralisme et les droits des cantons à mettre en oeuvre l'aménagement du territoire. C'est une compétence qu'ils ont et que la Constitution fédérale leur garantit. Il y a longtemps que nous sommes bombardés de propositions visant à étendre les compétences des cantons, toujours en vue d'obtenir des assouplissements et des dérogations en faveur des constructions dans les zones agricoles. On vient encore d'en avoir un exemple avec la proposition Dupraz.

Le groupe des Verts trouve difficile d'admettre que les compétences cantonales ne soient reconnues que lorsqu'elles visent à l'extension des libertés et qu'on les refuse quand c'est l'inverse. C'est une démocratie à géométrie variable, et cela n'est pas acceptable. Il existe des cantons qui ont d'ores et déjà établi de manière parfaitement démocratique des politiques plus rigoureuses en matière de protection des zones agricoles et on voit mal pourquoi ils devraient maintenant à tout prix s'aligner sur les positions plus permisives de la Confédération. C'est le cas sauf erreur du canton de Genève, en tout cas en ce qui concerne le règlement pour l'extension des surfaces constructibles dans les zones agricoles et dans les anciennes fermes. Supprimer autoritairement à ces cantons le droit de poursuivre dans la voie qu'ils ont choisie, c'est un abus de démocratie.

Le groupe des Verts vous recommande de suivre la majorité.

Stump Doris (S, AG): Einmal mehr will eine Minderheit der Kommission die Kompetenz der Kantone einschränken. Ich kann der Rechten den Vorwurf nicht ersparen, wie es auch Frau Menétry-Savary bereits gemacht hat, dass sie hier bereit ist, die Kompetenzen der Kantone zu erweitern, wenn es zu ihren Gunsten ist. Sie sind aber nicht bereit, den Kantonen Kompetenzen zu erteilen, die auch einschränkend sind. Die Formulierung in diesem Artikel heisst immerhin, es «können» einschränkende Bestimmungen erlassen werden, und nicht, es «müssen» Einschränkungen gemacht werden. Das heisst, die Kantone können aufgrund der speziellen Situation jeweils entscheiden, ob sie einschränkende Bestimmungen erlassen sollen.

Die Kompetenz der Kantone wurde bereits in der Beratung in der Kommission eingeschränkt oder zumindest reduziert, nämlich auf die Formulierung: «Auf dem Weg der kantonalen Gesetzgebung» Ursprünglich hatte der Bundesrat vorgeschlagen, dass auch in der Nutzungsplanung Einschränkungen vorgenommen werden könnten. Die Kommission hat das bereits herausgestrichen und ist Ihrem Anliegen ein Stück weit entgegengekommen.

Raumplanung wird in den Kantonen umgesetzt; das wurde bereits mehrmals gesagt. Die Kantone müssen die Möglichkeit haben, auch entsprechend den speziellen Siedlungsstrukturen Erlasse herauszugeben.

Deshalb unterstützt die SP-Fraktion hier den Antrag der Mehrheit.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Die CVP-Fraktion unterstützt die Mehrheit und lehnt die Fassung des Bundesrates und auch den Antrag der Minderheit ab.

Es liegt wohl im Interesse der subsidiär verteilten Verantwortung und Kompetenzen im Raumplanungsrecht – und zwar nicht nur im Vollzug, sondern eben auch in der Ausführungsgegesetzgebung –, dass den Kantonen aufgrund ihrer unterschiedlichen Voraussetzungen ein gewisser Spielraum auf Gesetzesstufe – ich betone: auf Gesetzesstufe – eingeräumt wird. Wenn ich «Gesetzesstufe» sage, dann verneine ich selbstredend die Ansichten des Bundesrates, auch den Nut-

zungsplanungsorganen ein zusätzliches Recht einzuräumen. Wir als Gesetzgeber haben die Pflicht, so zu legiferieren, dass nicht am Schluss die Richter en masse über die Anwendung des RPG entscheiden. Mit dem Einbezug von Planungsverbänden öffnen wir Tür und Tor, und wir geben den gesetzgeberischen Handlungsspielraum in die Hände von Gremien, in denen kantonale Verwaltungen und lokale Exekutiven das Sagen haben. Das ist einer rechtsgleichen Auslegung mindestens auf der Stufe Kanton nicht förderlich. Es widerspricht auch dem Grundsatz, dass der Gesetzgeber legifieriert und nicht ein Gremium von Vertretern regionaler Exekutiven, von Experten und von kantonalen Verwaltungen und schon gar nicht von jenen, welche das Verbandsbescheiderecht ausüben – das ist ja speziell in Raumplanungsfragen sehr häufig der Fall.

Ich bitte Sie also, den Antrag der Mehrheit zu unterstützen.

Keller Robert (V, ZH): Namens der SVP-Fraktion bitte ich Sie, den Minderheitsantrag Rutschmann zu unterstützen und Artikel 27a zu streichen. Herr Rutschmann hat Sie soeben umfassend orientiert; ich muss mich also nicht auf alle Details konzentrieren.

Gestatten Sie mir doch, einige Punkte zu erwähnen. Die Änderungen im Gesetz sind minimal. Alle Zusätze haben Sie ja gestrichen, und daher sollten alle Landwirte das Gesetz in dieser Form in unserem Land anwenden können. Der Markt- druck wird überall, auch bei den Bauern, zunehmen. Sie brauchen entsprechende Möglichkeiten, um sich zu entwickeln. Die Anliegen des Gewerbes haben Sie unterstützt; sie sind ja explizit im Gesetz verankert – Stichwort: gleich lange Spiesse.

Wir sind uns bewusst, dass Unterschiede zwischen der Berg- und der Mittellandzone, also vom Jura über das Mittelland bis ins Appenzellerland, bestehen. Auch in den Bergen herrschen nicht überall gleiche Verhältnisse. Aber überall ist diese minimale Forderung sicher verkraftbar.

Einen Punkt möchte ich noch erwähnen. Nach Rücksprache mit Vertretern der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz der Kantone (BPUK) kam ich zu folgendem Schluss, da ich von wichtiger Seite hörte: Kein Kanton möchte seinen Bauern schlechtere Bedingungen bieten als der Nachbarkanton.

Dem sollten Sie zustimmen; Artikel 27a ist ersatzlos zu streichen. Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Christen Yves (RL, VD): Je m'exprime ici au nom d'une courte majorité du groupe radical-libéral.

En biffant cet article, la minorité Rutschmann voudrait faire appliquer les dispositions que nous venons de décider uniformément pour tous les cantons. Or, le principe de cette révision est de donner aux cantons les possibilités de prendre en compte l'évolution structurelle de l'agriculture et les implications régionales de cette évolution: le Conseil fédéral fixe un cadre, avec des possibilités maximums; les cantons qui ne veulent pas les utiliser peuvent le faire par une procédure législative cantonale, devant leur Grand Conseil.

Le Conseil fédéral souhaitait prévoir également une procédure par plan d'affectation. La majorité de la commission vous propose d'être plus restrictifs. Elle propose ainsi: «La législation cantonale», seulement «peut prévoir». Car cette législation cantonale, selon les cantons, est quand même assez lourde et il faut de bonnes raisons, des raisons fondées, pour introduire une restriction. Le canton de Vaud, par exemple, a déjà annoncé qu'il n'utilisera pas cette possibilité.

Trois cantons, dont en particulier ceux d'Uri et de Zug, se sont exprimés pour une solution plus large telle que la propose la minorité Rutschmann. La plupart des autres cantons ou bien se sont abstenus, ou bien ont souhaité – et ils étaient nombreux dans ce cas – que cette disposition proposée par le Conseil fédéral soit maintenue.

Je vous invite donc, au nom d'une courte majorité du groupe radical-libéral, à en faire de même.



Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Wir sind schon mit dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission nicht unbedingt glücklich, in dem das Wort «Nutzungsplanung» gestrichen wird. Wir möchten den Kantonen lieber die volle Wahlfreiheit überlassen. Aber ich stelle hier keinen Antrag; Sie müssen darüber nicht abstimmen. Der Ständerat wird sich dazu noch äussern und sich darum kümmern. Auf jeden Fall geht die Minderheit zu weit. Es kann nicht angehen, dass die Kantone Aktivitäten zulassen müssen, die ihren eigenen, demokratisch zustande gekommenen Raumentwicklungsvorstellungen widersprechen.

Müller Walter (RL, SG): Die Schweiz ist ja im Zuge der Globalisierung verzweifelt bemüht, aus einem Mikromarkt einen Minimarkt zu machen – Stichworte: Binnenmarktgesezt, Bildung. Ich stelle einfach fest und frage: Wollen Sie dann im Bereich Raumplanung aus einem Mikromarkt einen Nanomarkt machen, dass die Kantone wieder alles verhindern können?

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Sehen Sie, Herr Müller, wir leben in einer föderalen Demokratie. Das Vernehmlassungsverfahren hat uns deutlich gezeigt, wie sehr die Kantone auf ihren raumplanerischen Privilegien beharren. Wir müssen das zumindest mit solchen Ausnahmeklauseln respektieren. Der Weg der Zentralisierung der Raumplanung ist sicher ein richtiger, aber er muss sachte und langsam und mit den entsprechenden Kompromissen begangen werden.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Die Berichterstatter verzichten auf das Wort.

*Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 05.084/2969)*
Für den Antrag der Mehrheit 102 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 58 Stimmen

Art. 34 Abs. 2; 36 Abs. 2bis; Ziff. II

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates*

Art. 34 al. 2; 36 al. 2bis; ch. II

*Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Angenommen – Adopté

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 05.084/2970)*
Für Annahme des Entwurfes 139 Stimmen
Dagegen 18 Stimmen

Abschreibung – Classement

*Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäß Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales*

Angenommen – Adopté

05.068

Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie

Loi fédérale sur la météorologie et la climatologie

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 31.08.05 (BBI 2005 5413)
Message du Conseil fédéral 31.08.05 (FF 2005 5095)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Bericht UREK-NR 23.01.06

Rapport CEATE-CN 23.01.06

Nationalrat/Conseil national 14.03.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie beantragt ohne Gegenstimme die Annahme des Gesetzentwurfes.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie

Loi fédérale sur la météorologie et la climatologie

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 05.068/2973)*
Für Annahme des Entwurfes 161 Stimmen
(Einstimmigkeit)

02.088

Stiftung Schweizerisches Landesmuseum

Fondation Musée national suisse

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 29.11.02 (BBI 2003 535)
Message du Conseil fédéral 29.11.02 (FF 2003 475)

Ständerat/Conseil des Etats 15.12.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 14.03.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
 (= Rückweisung an den Bundesrat)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats
 (= Renvoi au Conseil fédéral)

